

# Gemeinde Zierow

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Ziero/15/9506</b> Status: öffentlich Datum: 26.05.2015 Verfasser: Gudrun Hanff
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen	
<b>Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zierow</b>	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevertretung Zierow	

## Sachverhalt:

Seit dem Haushaltsjahr 2012 sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen.

Für die erste Eröffnungsbilanz gelten nach § 4 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz M-V die Vorschriften zur Bilanz nach Maßgabe des § 47 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik).

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow stellt die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zierow zum 01.01.2012 fest

## Finanzielle Auswirkungen:

Insoweit, als dass die festgestellten Bilanzwerte die Grundlage für Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten des Ergebnishaushaltes bilden.

## Anlagen:

EÖB der Gemeinde Zierow.

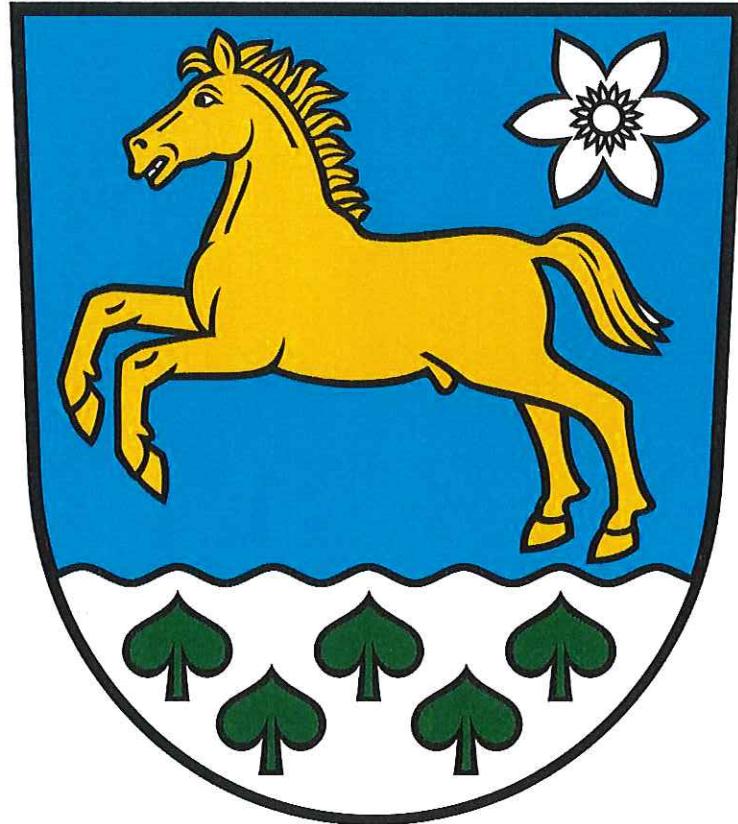
---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

# Gemeinde Zierow



**Eröffnungsbilanz  
Zum  
01.01.2012**

## Aktivseite

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Eröffnungs- bilanzwert
			In €
1.	Anlagevermögen		4.797.870,62
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00
1.1.2	Geleistete Zuwendungen		0,00
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse		0,00
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert		0,00
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00
1.2	Sachanlagen		4.384.975,15
1.2.1	Wald, Forsten		109.879,03
	02110000 Mischwald		63.984,42
	02120000 Laubwald		28.572,05
	02140000 Gehölz		17.322,56
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		535.086,30
	02230000 Kleingartenanlagen, Gartenland		303.993,02
	02240000 Sportflächen		150,73
	02290000 Grünflächen / Sonstige		65.381,31
	02310000 Ackerland		61.433,65
	02330000 Öd- und Unland		28.875,84
	02620000 Seen und Teiche		13.788,91
	02690000 Gewässer / Sonstige		44.738,69
	02990000 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte / Sonstige		16.724,15
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		1.852.517,43
	03110000 Einfamilienhäuser		243.579,46
	03910000 Gemeinschafts-, Bürgerhäuser, Stadthallen		745.203,29
	03910400 Außenanlagen von Gemeinschafts-, Bürgerhäuser, Stadthallen		31.453,62
	03990000 Sonstige Gebäude, Bauten		4.308,15
	03992000 Campingplätze		808.046,70
	03995000 Beherbergung, Gastronomie		15.461,47
	03999000 Sonstige Gebäude (Sonstige)		4.465,74
1.2.4	Infrastrukturvermögen		1.740.872,50
	04120000 Brücken		2,00
	04824000 Gemeindestraßen		1.472.721,08
	04825000 Straßenbegleitgrün		856,00
	04831000 Fußwege		165,00
	04832000 Gehwege		47.513,36
	04834000 Radwege		4.500,00
	04835000 Landwirtschaftliche Wege		1.923,60
	04836000 Wirtschaftswege		504,00
	04839000 Sonstige Wege		3.836,38
	04841000 Parkplätze		61.529,76
	04851000 Kreisel		16.420,80

## Aktivseite

Posten	Bezeichnung	Vervels auf Anhang (lfd. Nr.)	Eröffnungs- bilanzwert
			In €
	04871000 Strombetriebene Straßenbeleuchtung		130.884,52
	04929000 Sonstige Gewässerbauten und deren Messeinrichtungen		13,00
	04931000 Bahnhöfe, Buswartehallen, sonstige Wartehallen		3,00
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler		0,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		139.988,89
	07120000 LKW		15.500,92
	07130000 Baufahrzeuge, Zugmaschinen, Kipper, Kranfahrzeuge		20.222,44
	07140000 Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge		35.000,00
	07182000 Salzstreueräte für Winterfahrzeuge		1,00
	07184000 Mähleinrichtungen		1,00
	07189000 Sonstige Zusatzgeräte		1,00
	07190000 Sonstige Fahrzeuge		1,00
	07250000 Technische Anlagen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes		2.466,00
	07292000 Technische Anlagen der Parkraumbewirtschaftung		3.439,10
	07390000 Sonstige Betriebsvorrichtungen		63.356,43
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung		6.631,00
	08213000 Werkzeuge		1,00
	08214000 Brand- und Katastrophenschutz		6.625,00
	08221000 Büromöbel		3,00
	08224000 Hardware und EDV-technische Ausstattung		1,00
	08229000 Sonstige Geschäftsausstattung (u.a. Telekommunikationsanlagen, Rohrpostanlagen)		1,00
1.2.9	Pflanzen und Tiere		0,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau		0,00
1.3	Finanzanlagen		412.895,47
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen		0,00
1.3.3	Beteiligungen		43.581,92
	11110000 Börsennotierte Anteile an Beteiligungen		38.469,00
	11120000 Nicht börsennotierte Anteile an Beteiligungen		5.112,92
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		369.313,55
	12310000 Zweckverbände		369.313,55
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		0,00
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen		0,00
1.3.9	Sonstige Ausleihungen		0,00
2.	Umlaufvermögen		517.097,38
2.1	Vorräte		0,00

## Aktivseite

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Eröffnungs- bilanzwert
			in €
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		0,00
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		0,00
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte		0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		517.097,38
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		22.570,02
	davon		
	Forderungen		23.268,06
	<i>15100097 Gebührenforderungen außerhalb der Bereichsabgrenzung</i>		0,00
	<i>15151000 Gebührenforderungen gegen private Unternehmen</i>		7.246,75
	<i>15159000 Gebührenforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich</i>		7.300,59
	<i>15252000 Beitragsforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich</i>		2.919,62
	<i>15300197 Grundsteuerforderungen außerhalb der Bereichsabgrenzung</i>		0,00
	<i>15300297 Gewerbesteuerforderungen außerhalb der Bereichsabgrenzung</i>		0,00
	<i>15300397 Sonstige Steuerforderungen außerhalb der Bereichsabgrenzung</i>		0,00
	<i>15351100 Grundsteuerforderungen gegen private Unternehmen</i>		0,00
	<i>15351200 Gewerbesteuerforderungen gegen private Unternehmen</i>		3.245,10
	<i>15359100 Grundsteuerforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich</i>		349,39
	<i>15359200 Gewerbesteuerforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich</i>		2.195,00
	<i>15359900 Sonstige Steuerforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich</i>		35,61
	<i>15400097 Forderungen aus Transferleistungen außerhalb der Bereichsabgrenzung</i>		-24,00
	Pauschalwertberichtigungen		-698,04
	<i>21155900 Pauschalwertberichtigungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen Sonstige</i>		-698,04
	Einzelwertberichtigungen		0,00
	Abzinsungen		0,00
2.2.2	Privatechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		4.636,60
	davon		
	Forderungen		4.780,00
	<i>16000097 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen außerhalb der Bereichsabgrenzung</i>		0,00
	<i>16510000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen private Unternehmen</i>		3.733,00
	<i>16590000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen den sonstigen privaten Bereich</i>		1.047,00
	Pauschalwertberichtigungen		-143,40
	<i>21169000 Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Sonstige</i>		-143,40
	Einzelwertberichtigungen		0,00
	Abzinsungen		0,00
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen		0,00
	davon		
	Forderungen		0,00
	Pauschalwertberichtigungen		0,00
	Einzelwertberichtigungen		0,00
	Abzinsungen		0,00

Aktivseite

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	Eröffnungs-
			bilanzwert
			In €
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00
	davon		
	Forderungen		0,00
	Pauschalwertberichtigungen		0,00
	Einzelwertberichtigungen		0,00
	Abzinsungen		0,00
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		1.733,19
	davon		
	Forderungen		1.733,19
	<i>15444000 Forderungen aus Transferleistungen gegen Zweckverbände</i>		0,00
	<i>17449000 Sonstige Forderungen gegen Zweckverbände / Sonstige</i>		1.733,19
	Pauschalwertberichtigungen		0,00
	Einzelwertberichtigungen		0,00
	Abzinsungen		0,00
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		486.925,45
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		435.922,78
	<i>17431001 Forderungen aus Einheitskassen gegenüber GKZ 1 - Amt Klützer Winkel</i>		435.922,78
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		51.002,67
	davon		
	Forderungen		51.002,67
	<i>15343900 Sonstige Steuerforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände</i>		43,80
	<i>15441000 Forderungen aus Transferleistungen gegen den Bund</i>		1.593,69
	<i>15443000 Forderungen aus Transferleistungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände</i>		48.945,45
	<i>17439000 Sonstige Forderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände / Sonstige</i>		419,73
	Pauschalwertberichtigungen		0,00
	Einzelwertberichtigungen		0,00
	Abzinsungen		0,00
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände		1.232,12
	davon		
	Forderungen		1.232,12
	<i>17639000 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen privaten Bereich (Sonstige inländischer Bereich) / Sonstige</i>		450,00
	<i>17991901 Forderungen aus Sicherheitseinbehalt</i>		0,00
	<i>17998523 Forderungen aus Überzahlungen aus Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung</i>		450,00
	<i>17998562 Forderungen aus Überzahlungen aus Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten</i>		326,12
	<i>17998579 Forderungen aus Überzahlungen aus sonstige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</i>		6,00
	Pauschalwertberichtigungen		0,00
	Einzelwertberichtigungen		0,00
	Abzinsungen		0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00

Aktivseite

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Eröffnungs-
			bilanzwert
			In €
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00
2.3.2	Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00
2.3.3	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		0,00
3.	Rechnungsabgrenzungsposten		0,00
3.1	Disagio		0,00
3.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		0,00
4.	Aktive latente Steuern		0,00
5.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00
	Bilanzsumme		5.314.968,00

**Passivseite**

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Eröffnungs- bilanzwert
			In €
1.	Eigenkapital		4.820.921,81
1.1	Kapitalrücklage		4.820.921,81
1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage		4.695.723,86
	20199998 Vorläufiges Ausgleichskonto für Kassenrestvortrag		-71.347,81
	20199999 Vorläufiges Ausgleichskonto für die Eröffnungsbilanz		4.767.071,67
1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen		125.197,95
	20121000 Zweckgebundene Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen 2008-2011		125.197,95
1.2	Zweckgebundene Ergebnisrücklagen		0,00
1.2.1	Rücklagen für die Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00
1.2.2	Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen		0,00
1.3	Ergebnisvortrag		0,00
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		0,00
1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00
2.	Sonderposten		385.587,01
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen		385.587,01
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen		315.830,07
	23140000 Sonderposten aus Zuwendungen von der EU		130.634,43
	23142000 Sonderposten aus Zuwendungen vom Land (u.a. Investitionsschlüsselzuweisungen, soweit für Investitionen verwendet)		75.523,13
	23144000 Sonderposten aus Zuwendungen von Zweckverbänden		38.682,80
	23150000 Sonderposten aus Zuwendungen von privaten Bereich		70.989,71
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		69.756,94
	23259010 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten vom sonstigen privaten Bereich / aus öffentlich-rechtlichen Entgelten		69.756,94
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen		0,00
2.2	Sonderposten für den Gebührenausgleich		0,00
2.3	Sonderposten mit Rücklageanteil		0,00
2.4	Sonstige Sonderposten		0,00
3.	Rückstellungen		10.164,60
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		0,00
3.2	Steuerrückstellungen		0,00
3.3	Sonstige Rückstellungen		10.164,60
	29510000 Sonstige Rückstellungen für ausstehende Rechnungen		5.164,60
	29511000 Rücksellung für finanzielle Verpflichtung Prüfung EÖB		5.000,00
4.	Verbindlichkeiten		98.294,58
4.1	Anleihen		0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		0,00
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		0,00
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		0,00

## Passivseite

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Eröffnungs-
			bilanzwert
			in €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		167,79
	35510000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber privaten Unternehmen		167,79
	35590000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem sonstigen privaten Bereich		0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen		0,00
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		0,00
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		0,00
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		0,00
	davon		
	Verbindlichkeiten		0,00
	Abzinsungen		0,00
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten		98.126,79
	37000097 Sonstige Verbindlichkeiten außerhalb der Bereichsgrenzung		0,00
	37610000 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber privaten Unternehmen		0,00
	37700000 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Organmitgliedern		0,00
	37919401 Verbindlichkeiten aus Überzahlung aus Realsteuern		4.340,18
	37919402 Verbindlichkeiten aus Überzahlung aus Gemeindeanteile an den Gemeinschaftsschulden		783,37
	37919403 Verbindlichkeiten aus Überzahlung aus sonstige Gemeindesteuern		71,58
	37919441 Verbindlichkeiten aus Überzahlung aus privatrechtliche Leistungsentgelte		2.657,42
	37979000 Sonstige Steuern und ähnliche Abgaben (Sonstige)		5.982,83
	37991901 Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten		22.848,36
	37991902 Verbindlichkeiten aus Verwahrkonto 2		61.443,06
5.	Rechnungsabgrenzungsposten		0,00
5.1	Grabnutzungsentgelte		0,00
5.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte		0,00
5.3	Sonstige		0,00
6.	Passive latente Steuern		0,00
	Bilanzsumme		5.314.968,00

\*\*\* Ende der Liste "Eröffnungsbilanz" \*\*\*

# Anhang zur Eröffnungsbilanz Gemeinde Zierow zum 01.01.2012

## A. Rechtsgrundlagen

Die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 der Gemeinde Zierow wurde unter Beachtung der §§ 2 bis 10 KomDoppikEG M-V und der §§ 30 bis 41 und 47 GemHVO-Doppik erstellt.

## B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Amt Klützer Winkel und seinen amtsangehörigen Gemeinden werden Bestandsnachweise des beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens geführt. Körperliche Inventuren erfolgten in regelmäßigen Abständen – die letzte zum Jahresende 2011. Nach den geltenden Dienstanweisungen und der Inventurrichtlinie des Amtes Klützer Winkel wird die ordnungsgemäße Fortschreibung - Wertminderungen anhand der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle NKHR-MV sowie Werterhöhungen aufgrund von bilanzierungspflichtigen Anschaffungen bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz gewährleistet. Die Vermögensbestände sind anhand des Bewertungsleitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens bewertet. Vereinfachungsregelungen für die Bewertung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens wurden in Anspruch genommen.

## C. Aktivseite der Bilanz

### **1. Anlagevermögen**

#### 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

##### 1.1.1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

###### *Lizenzen für genutzte Software*

Die Aktivierung erfolgte für genutzte Software unter Beachtung der Hinweise des IDW zur Bilanzierung von Software beim Anwender (IDW RS HFA 11) mit Stand 30.06.2004.

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Sie sind in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen. Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Anschaffungsnebenkosten wurden in die Anschaffungskosten einbezogen und Anschaffungskostenminderungen (Skonti, Boni, sonstige Nachlässe) von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben, die in der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle festgeschrieben ist. Immaterielle Vermögensgegenstände, deren Wert 410,00 EUR (netto) nicht

übersteigen, wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR angesetzt. Über die Nutzungsdauer gemäß landeseinheitlicher Abschreibungstabelle hinaus genutzte Software ist mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR in die Eröffnungsbilanz aufgenommen worden. Für Softwarelizenzen mit Anschaffungskosten unter 5.000 EUR (netto) und einem Anschaffungsdatum vor dem 31.12.2011 ist von der Vereinfachungsregel Gebrauch gemacht und das Anlagegut mit dem Erinnerungswert von 1 EUR bilanziert worden.

## 1.2. Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wurde zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst und in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.

Das Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, sofern nicht gemäß Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens Ersatzwerte zu bestimmen waren. Anschaffungsnebenkosten wurden in die Anschaffungskosten einbezogen und Anschaffungskostenminderungen (Skonti, Boni, sonstige Nachlässe) von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 EUR (netto) nicht übersteigen, wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und im Zugangsjahr in Abgang gestellt. Eine Ausweisung erfolgt nur im Inventarverzeichnis, nicht in der Bilanz.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden auf der Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Für bewegliche Sachanlagegüter mit Anschaffungskosten unter 5.000 EUR und einem Anschaffungsdatum vor dem 31.12.2011 ist von der Vereinfachungsregel Gebrauch gemacht und das Anlagegut mit dem Erinnerungswert von 1 EUR bilanziert worden.

Bei den Sachanlagen wurden für die Eröffnungsbilanz folgende Besonderheiten berücksichtigt:

### 1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Das touristische Informations- und Gemeindezentrum mit den dazugehörenden Grundstücken, das Feuerwehrgebäude sowie die Campingplätze sind mit einem Restbuchwert zum Eröffnungsbilanzstichtag von 1.852.517,43 € aufgenommen.

Davon entfallen auf den Grund und Boden 243.579,46 € und auf die Gebäude 745.203,29 €. Die Außenanlagen haben zum 01.01.2012 einen Wert in Höhe von 31.453,62 €, die Campingplätze 808.045,70 €.

Die Bewertung des touristischen Informations- und Gemeindezentrum sowie der Außenanlagen erfolgte nach dem Sachwertverfahren.

#### 1.2.4 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen beläuft sich auf einen Restbuchwert von 1.740.872,50 € zum Eröffnungsbilanzstichtag. Darunter entfallen 1.472.721,08 € auf Gemeindestraßen, 47.513,36 € auf Gehwege, 130.884,52 € auf Straßenbeleuchtung und 61.529,76 € auf Parkplätze. Der Restbuchwert in Höhe von 28.223,86 € wird den Brücken, Straßenbegleitgrün, Fuß- und Radwege, landwirtschaftliche und Wirtschaftswege sowie sonstige Wege zugeordnet. Verkehrszeichen und Bäume als Begleitgrün sind in der Straßenbewertung enthalten. Die Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgte vornehmlich zum Ersatzwert.

#### 1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

In dieser Position wird ein Restbuchwert in Höhe von 139.988,89 € zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Neben 20.222,44 € für einen Traktor, 35.000,00 € für einen Tragkraftspritzfahrzeug TSF-W und 2.466,00 € für einen Stromerzeuger am Feuerwehrhaus entfallen 63.356,43 € auf zwei Spielplätze im Dorfe und ein Spielplatz am Strand. Die beiden Parkautomaten sind mit 3.439,10 € ausgewiesen. In die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurde im Wesentlichen mit den Anschaffungskosten abzüglich der Abschreibung bis zum Bilanzstichtag.

#### 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

In dieser Position steht vornehmlich die Ausrüstung der Feuerwehr mit einem Restbuchwert in Höhe von 6.625,00 €. Für diese wurden Vergleichswerte herangezogen. Die Abschreibung der Büromöbelausstattung – Aktenschrank, Schreibtisch, Bürostuhl – erfolgte insgesamt über die Nutzungsdauer von 15 Jahren und ist somit zum Stichtag der Eröffnungsbilanz abgeschrieben. Somit stehen hier 3,00 € zu Buche.

### 1.3.Finanzanlagen

Die Finanzanlagen wurden zum Bilanzstichtag durch eine Belegenventur erfasst. Die Finanzanlagen wurden in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.

#### 1.3.3 Beteiligungen

Die börsennotierten Anteile an Beteiligungen am Anteilseignerverband E.ON in Höhe von 38.469,00 € und die nicht börsennotierten Anteile an Beteiligungen an der Wohnungsgesellschaft Gagelow GmbH in Höhe 5.112,92 € sind durch Schreiben der E.ON und der Wohnungsgesellschaft Gagelow GmbH nachgewiesen.

#### 1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen

In dieser Position ist der Zweckwasserverband Wismar mit einem Buchwert in Höhe von 369.313,55 €, nachgewiesen durch ein Schreiben des Zweckverbandes Wismar, aufgeführt.

## **2. Umlaufvermögen**

### 2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag aufgenommen.

Der Nachweis der Forderungen erfolgte durch eine OP-Liste / Kassenresteliste aus der Kasse. Die OP-Liste/ Kassenresteliste stimmte mit den Kasseneinnahmeresten zur Jahresrechnung 2011 überein.

Die Forderungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Kasseneinnahmeresten zum 31.12.2011.

Die Forderungen wurden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt. Die erkennbaren Einzelrisiken und das allgemeine Kreditrisiko wurden durch angemessene Abschläge berücksichtigt. Die Forderungen des Amtes wurden mit Ausnahme der Bußgelder Überwachung Ruhender Verkehr und Nebenkosten der Beitreibung anhand des Standes der Beitreibung einzeln wertberichtet. Zeitlich befristet niedergeschlagene Forderungen und zeitlich unbefristet niedergeschlagene Forderungen wurden zu 100 % einzeln wertberichtet.

Die Erfassung und Bewertung der Forderungen erfolgt auf der Grundlage der Inventuranweisung.

Der Wertberichtigungssatz orientiert sich nach der Inventuranweisung nach Wertberichtigungsklassen.

### 2.4 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Stand der Barkasse stimmt mit dem Stand des Kassenbuches zum Bilanzstichtag überein. Die Kontokorrentguthaben sind durch Tagesauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

Festgeldanlagen sind durch Abrechnungen der Kreditinstitute belegt.

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand der liquiden Mittel stimmt mit dem entsprechenden Bestand im Tagesabschluss der Amtskasse zum Bilanzstichtag überein.

Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.

## **5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag war nicht auszuweisen.

## **D. Passivseite der Bilanz**

### **1. Eigenkapital**

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt.

## 1.1 Kapitalrücklage

Das Eigenkapital setzt sich ausschließlich aus der allgemeinen Kapitalrücklage i. H. v. 4.820.921,81 € zusammen.

Zweckgebundene Ergebnisrücklagen waren mit der Eröffnungsbilanz nicht zu bilden.

## 1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag war nicht auszuweisen.

## **2. Sonderposten**

### 2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

Die Sonderposten zum Anlagevermögen wurden vornehmlich mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen angesetzt. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände.

#### 2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Die Gemeinde Zierow hat Zuwendungen erhalten, die nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik in den Sonderposten nachzuweisen waren. Der Nachweis der Zuwendungen erfolgte im Wesentlichen durch Zuwendungsbescheide. Sofern bereits geprüfte Verwendungsnachweise vorliegen, dienen diese als Beleg der Zuwendung. Zuweisungen für Infrastrukturinvestitionen gemäß § 10h FAG, die das Amt selbst zur Finanzierung der Investitionen erhalten hat, sind ebenfalls im Sonderposten bilanziert.

#### 2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

In dieser Position werden Anliegerbeiträge ausgewiesen, die für den Ausbau von Gemeindestraßen und Anliegerstraßen zu zahlen waren. Die Sonderposten werden analog der damit finanzierten Straße ertragswirksam aufgelöst.

## **3. Rückstellungen**

### 3.3 Sonstige Rückstellungen

Unter dieser Bilanzposition sind aufgeführt: EUR

- |   |          |
|---|----------|
| • Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen | 5.164,60 |
| • Rückstellungen für Aufstellung und Prüfung der EÖB      | 5.000,00 |

Die Rückstellungen sind insgesamt in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme angesetzt.

## Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen

Diese Rückstellung wurde für die Mehraufwendungen bei der Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz gebildet.

## **4. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden durch Saldenbestätigungen der Banken nachgewiesen.

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

Die Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand zeigen den Anteil der Gemeinden an dem Bestand der Einheitskasse, der unter der Position liquide Mittel ausgewiesen wird.

## C. Sonstige Angaben

Sonstige Angaben erfolgen nur insofern diese für die Gemeinde Zierow zutreffen. Auf einen Ausweis der Sonstigen Angaben wurde gemäß § 6 Abs. 4 KomDoppikEG M-V verzichtet, da diese Angaben unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

Zierow, den .....

Bürgermeister

## Anlagenbuchführung Anlagenübersicht

All Anlagennummern, ohne Typen Zusätzlich und Betrag

Eingeschränkt auf:

Art (gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. § 47 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppelkonto) Sortierung: Fblu-Bestandskonto	Abschaffungs- und Herstellungskosten / Zurücksichtige			Abschreibungen, Wertberichtigungen / Aufzinsungsbedräge			Restbuchwerte			Kontozahlen	außerplan- mäßige Ab- schreibungen / Aufzinsungs- bedräge
	Stand zum 31.12.2010	Zugänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2011	abgelaufene Abschreibung zum 31.12.2010	Zuschreibung im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr zum 31.12.2011	aufgeführte Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2011	Durchschnitts-/ licher Abschrei- bungssatz	
in EUR											
02110000 - Mischwald	63.984,42	0,00	0,00	63.984,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	63.984,42	63.984,42
02120000 - Laubwald	28.572,05	0,00	0,00	28.572,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.572,05	28.572,05
02140000 - Gehölz	17.322,56	0,00	0,00	17.322,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.322,56	17.322,56
02230000 - Kleingartenanlagen, Gartenland	303.993,02	0,00	0,00	303.993,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	303.993,02	303.993,02
02240000 - Sportflächen	159,73	0,00	0,00	159,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	159,73	159,73
02290000 - Grünflächen / Sonstige	65.381,31	0,00	0,00	65.381,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	65.381,31	65.381,31
02310000 - Ackerland	61.433,65	0,00	0,00	61.433,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	61.433,65	61.433,65
02330000 - Bod- und Umland	28.875,84	0,00	0,00	28.875,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.875,84	28.875,84
02520000 - Seen und Teiche	13.788,91	0,00	0,00	13.788,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.788,91	13.788,91
02690000 - Gewässer / Sonstige	44.738,69	0,00	0,00	44.738,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.738,69	44.738,69
02990000 - Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte / Sonstige	16.724,15	0,00	0,00	16.724,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.724,15	16.724,15
03110000 - Einzelhäuser	243.579,46	0,00	0,00	243.579,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	243.579,46	243.579,46
03160000 - Gemeinschafts-, Bürgenhäuser, Stadthäuser	802.541,06	0,00	0,00	802.541,06	49.145,56	0,00	8.191,11	0,00	0,00	745.203,29	753.394,40
036110400 - Außenanlagen von Gemeinschafts-, Bürgenhäusern, Stadthäusern	39.317,00	0,00	0,00	39.317,00	6.740,04	0,00	1.123,34	0,00	0,00	31.453,82	32.576,96
03690000 - Sonstige Gebäude, Bauten	4.308,15	0,00	0,00	4.308,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.308,15	4.308,15
03692000 - Campingplätze	808.045,70	0,00	0,00	808.045,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	808.045,70	808.045,70
03695000 - Beherbergung, Gastronomie	15.461,47	0,00	0,00	15.461,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.461,47	15.461,47
03699000 - Sonstige Gebäude (Sonstige)	9.402,00	0,00	0,00	9.402,00	4.818,73	0,00	117,53	0,00	0,00	4.465,74	4.465,74
04120000 - Brücken	2,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	-
04624000 - Gemeindestraßen	2.446.635,45	0,00	0,00	2.446.635,45	913.013,10	0,00	60.901,27	0,00	0,00	1.472.721,08	1.533.632,35
04625000 - Straßenbeleuchtung	656,00	0,00	0,00	656,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	856,00	856,00
04631000 - Fußwege	165,00	0,00	0,00	165,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	165,00	165,00

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Eingeschärftekt auf:	At	Abschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge				Abschreibungen, Wertberichtigungen / Aufklärungsbeträge				Restbuchwert	Kennzahlen	außerplanmäßige Abschreibungen / Auflösungsbeträge
		Stand zum 31.12.2010	Zugänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2011	aufgeführte Abschreibung zum 31.12.2010	aufgeführte Abschreibungen im Haushaltsjahr	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungswert			
<b>(gemäß §77 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppelk) Sollierung: Flu-Bestandskonto</b>												
04632000 - Gehwege	128.288,00	0,00	0,00	128.285,00	78.327,70	0,00	2.446,94	0,00	0,00	47.513,36	49.960,30	37,03
04634000 - Radwege	4.500,00	0,00	0,00	4.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.500,00	0,00	100,00
04635000 - Landwirtschaftliche Wege	1.923,60	0,00	0,00	1.923,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.923,60	0,00	100,00
04636000 - Wirtschaftswege	504,00	0,00	0,00	504,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	504,00	0,00	100,00
04639000 - Sonstige Wege	3.836,38	0,00	0,00	3.836,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.836,38	0,00	100,00
04641000 - Parkplätze	64.105,32	0,00	0,00	64.105,32	2.398,65	0,00	176,91	0,00	0,00	61.597,76	61.706,67	0,27
04651000 - Kreisel	23.947,00	0,00	0,00	23.947,00	6.842,00	0,00	684,20	0,00	0,00	16.420,80	17.165,00	2,85
04671000 - Strombetriebene Straßenbeleuchtung	240.119,80	0,00	0,00	240.119,80	97.229,27	0,00	12.065,01	0,00	0,00	109.235,28	142.890,53	5,00
04629000 - Sonstige Gewässerbauten und deren Messeinrichtungen	13,00	0,00	0,00	13,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13,00	13,00	0,00
04631000 - Bahnhöfe, Buswirthallen, sonstige Wirthallen	6.450,00	0,00	0,00	6.450,00	5.805,00	0,00	642,00	0,00	0,00	645,00	645,00	0,04
07120000 - LKW	16.757,76	0,00	0,00	16.757,76	0,00	0,00	1.255,84	0,00	0,00	15.500,92	0,00	7,50
07130000 - Baufahrzeuge, Zugmaschinen, Kipper, Kranfahrzeuge	25.278,04	0,00	0,00	25.278,04	3.370,40	0,00	1.685,20	0,00	0,00	5.055,60	20.222,44	21.907,64
07140000 - Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge	150.000,00	0,00	0,00	150.000,00	105.000,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	-115.000,00	35.000,00	45.000,00
07180000 - Fahrzeuge für Winterfahrzeuge	1.730,92	0,00	0,00	1.730,92	346,18	0,00	1.383,74	0,00	0,00	1.729,92	1.00	1.384,74
07190000 - Technische Anlagen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes	3.269,16	0,00	0,00	3.269,16	271,60	0,00	2.986,56	0,00	0,00	3.258,16	1.00	2.987,56
07220000 - Technische Anlagen der Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes	937,86	0,00	0,00	937,86	187,58	0,00	749,28	0,00	0,00	935,86	1,00	749,28
07282000 - Technische Anlagen der Raumwirtschaftung	2.900,01	0,00	0,00	2.900,01	725,00	0,00	2.174,01	0,00	0,00	2.175,01	1,00	2.174,01
	14.800,00	0,00	0,00	14.800,00	12.044,00	0,00	290,00	0,00	0,00	12.334,00	2.486,00	1,95
	6.378,20	0,00	0,00	6.378,20	2.751,28	0,00	687,82	0,00	0,00	3.439,10	4.426,32	10,00

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

## Anlagenbuchführung Anlagenübersicht

Eingeschränkt auf:  
Alle Anlagennummern ohne Typen Zuschluss und Beitrag

Art (Gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2 GemV-O-Doppel) Sortierung: Flu-Basisstandkonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungserträge				Abschreibungen, Wertberichtigungen / Aufzinsungsbedräge				Restbuchwerte		Kennzahlen	außerplan- mäßige Ab- schreibungen / Aufzinsungs- bezüge			
	Stand zum 31.12.2010	Zugänge im Haushaltsjahr	Umliebungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2011	aufgetauchte Abschreibung zum 31.12.2010	Umbuchung im Haushaltsjahr	Abschreibung im Haushaltsjahr aufgelöste Abschreibungen auf Ausgangs- wert	Abschreibungen zum 31.12.2011	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Durchschnitts- licher Abschrei- bungssatz				
in EUR															
07380000 - Sonstige Betriebsvorrichtungen	79.509,57	0,00	0,00	79.509,57	8.202,18	0,00	7.950,96	0,00	16.153,14	63.356,43	71.307,39	10,00	79,68	0,00	
08213000 - Werkzeuge	750,00	0,00	0,00	750,00	234,38	0,00	514,82	0,00	749,00	1,00	515,62	68,61	0,13	514,62	
08224000 - Brand- und Katastrophenschutz	19.325,00	0,00	0,00	19.325,00	11.621,34	0,00	1.076,66	0,00	12.700,00	6.625,00	7.703,66	5,98	34,28	1.076,66	
08221000 - Büromöbel	2.075,88	0,00	0,00	2.075,88	821,59	0,00	1.251,24	0,00	2.072,83	3,00	1.254,24	61,27	0,14	1.251,24	
08224400 - Hardware und EDV-technische Ausstattung	537,39	0,00	0,00	537,39	423,92	0,00	106,47	0,00	536,39	1,00	107,47	19,81	0,18	0,00	
08229000 - Sonstige Geschäftsausstattung (u.a. Telekommunikationsanlagen, Rohrpostanlagen)	500,00	0,00	0,00	500,00	195,98	0,00	299,02	0,00	499,00	1,00	300,02	59,30	0,20	289,02	
11110000 - Börsennotierte Anteile an Beteiligungen	38.469,00	0,00	0,00	38.469,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.469,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	
11120000 - Nicht börsennotierte Anteile an Beteiligungen	5.112,92	0,00	0,00	5.112,92	0,00	0,00	0,00	0,00	5.112,92	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	
12230000 - Zweckverhältnisse	369.313,55	0,00	0,00	369.313,55	0,00	0,00	0,00	0,00	369.313,55	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	
Gesamt	6.210.373,17	16.757,76	0,00	6.227.100,93	1.310.526,58	0,00	118.703,73	0,00	0,00	1.429.230,31	4.797.870,62	4.899.816,59	1,50	77,04	10.457,13

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

## Anlagenbuchführung Anlagenübersicht

Eingeschränkt auf:  
Alle Anlagennummern, nur Typen Zuschuss und Beitrag

erstellt am: 03.06.2015 / 14:37:57  
erstellt von: Frau Katrin Tetzlaff  
erstellt für: 10 Gemeinde Zierow  
Haushaltsjahr: 2011

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doktik) Sortierung: Fltr-Bestandsnr.	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeiträge				Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeiträge				Restbuchwerte		Kennzahlen zu Berichtszeitraum mäßige Abschreibungen / Auflösungsbeträge
	Stand zum 31.12.2010	Zugänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2011	aufgeführte Abschreibung zum 31.12.2010	Zuschreibung im Haushaltsjahr zum 31.12.2010	Umbuchung im Haushaltsjahr	aufgeführte Abschreibungen auf Abgänge zum 31.12.2011	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	
in EUR											
23140000 - Sonderposten aus Zuwendungen von der EU	143.151,00	0,00	0,00	143.161,00	10.737,06	0,00	1.789,51	0,00	12.526,57	130.634,43	132.423,94
23142000 - Sonderposten aus Zuwendungen vom Land (u.a. Investitionsausschüttzuweisungen, soweit für Investitionen veranleitet)	85.627,53	0,00	0,00	85.627,53	4.047,56	0,00	6.055,84	0,00	10.104,40	75.523,13	81.579,97
23144000 - Sonderposten aus Zuwendungen von Zweckverbänden	53.180,80	0,00	0,00	53.180,80	12.978,55	0,00	1.519,45	0,00	14.498,00	38.682,80	40.202,25
23150000 - Sonderposten aus Zuwendungen von privaten Bereich	108.759,80	0,00	0,00	108.759,80	34.350,44	0,00	3.379,55	0,00	37.770,09	70.989,71	74.369,36
23250010 - Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten vom sonstigen privaten Bereich / aus öffentl.-rechtlichen Entgelten	112.705,54	991,25	0,00	113.696,79	40.574,52	0,00	3.365,33	0,00	43.939,85	69.756,94	72.131,02
<b>Gesamt</b>	<b>503.454,67</b>	<b>991,25</b>	<b>0,00</b>	<b>504.425,92</b>	<b>102.728,13</b>	<b>0,00</b>	<b>16.110,78</b>	<b>0,00</b>	<b>118.838,91</b>	<b>385.587,01</b>	<b>400.706,54</b>
										<b>3,19</b>	<b>76,44</b>
											<b>0,00</b>

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 22 GemHVO-DoppT)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres						Bilanzwert in €	
		davon mit einer Restlaufzeit		Nominalwert in €	Kumulierte Abzinsung	Kumulierte sonstige Wert- berichtigungen	Bilanzwert in €		
		bis zu einem Jahr	von über einem Jahr bis zu fünf Jahren						
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen								
	- Gebührenforderungen	136,51	0,00	136,51	0,00	0,00	136,51	14.547,34	
	- Beitragsforderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.919,62	
	von über einem bis zu fünf Jahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	- Steuerforderungen	10.164,18	0,00	10.164,18	0,00	0,00	10.164,18	5.825,10	
	- Grundsteuer	-586,75	0,00	-586,75	0,00	0,00	-586,75	349,39	
	- Gewerbesteuer	10.761,15	0,00	10.761,15	0,00	0,00	10.761,15	5.440,10	
	- Sonstige	-10,22	0,00	-10,22	0,00	0,00	-10,22	35,61	
	- Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-24,00	
	- Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-698,04	
	Summe öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	10.300,69	0,00	10.300,69	0,00	698,04	9.602,65	22.570,02	
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.969,29	0,00	2.969,29	0,00	143,40	2.825,89	4.656,60	
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	1.684,50	0,00	1.684,50	0,00	1.684,50	0,00	1.733,19	
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:								
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	414.423,26	0,00	414.423,26	0,00	0,00	414.423,26	435.922,78	
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	568,47	0,00	568,47	0,00	0,00	568,47	51.002,67	
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	7.787,98	0,00	7.787,98	0,00	0,00	7.787,98	1.232,12	
2.2	Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	437.734,19	0,00	437.734,19	0,00	841,44	436.892,75	517.057,38	

\*\*\*Ende der Liste "Forderungsübersicht"\*\*\*

Nr.	Art (Gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 4 GemHVO-Doppel)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2012 mit einer Restlaufzeit		Stand zum 31.12.2012 (Nominalwert)	Abzinsung zum 31.12.2012 (Bilanzwert)	Stand zum 31.12.2012 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfand- rechte oder ähnliche Rechte gesichert	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2011 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren						
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen davon:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.4	Erhaltene Anzahlungen für Bestellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.165,32	0,00	0,00	15.165,32	0,00	15.165,32	0,00	167,79
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbündeten Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	1.068,72	0,00	0,00	1.068,72	0,00	1.068,72	0,00	0,00
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:								
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	101.192,98	0,00	101.192,98	0,00	101.192,98	0,00	98.126,79	98.126,79
4.	<b>Summe der Verbindlichkeiten</b>	<b>117.427,02</b>	<b>0,00</b>	<b>117.427,02</b>	<b>0,00</b>	<b>117.427,02</b>	<b>0,00</b>	<b>98.294,58</b>	<b>98.294,58</b>

\*\*\* Ende der Liste "Verbindlichkeitenübersicht" \*\*\*

# Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen 2012

Gemeinde: 10 Gemeinde Zierow

Seite : 1  
Datum: 03.06.2015  
Uhrzeit: 14:13:08

Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik
				in €
<b>1.</b>	<b>Aufwandsermächtigungen</b>			
	Teilhaushalt 1 - Zentrale Dienste/ Schule, Kultur, Jugend und Sport	231.700,00	196.375,56	0,00
	Teilhaushalt 2 - Abgaben	9.600,00	9.565,76	0,00
	Teilhaushalt 3 - Bürgerdienste/ Ordnungsamt	76.900,00	59.877,58	0,00
	Teilhaushalt 4 - Stadt- und Gemeindeentwicklung	313.000,00	69.194,00	0,00
	Teilhaushalt 5 - Zentrale Finanzleistungen	284.700,00	284.868,64	0,00
	<b>Summe Aufwandsermächtigungen</b>	<b>915.900,00</b>	<b>619.881,54</b>	<b>0,00</b>
<b>2.</b>	<b>Auszahlungsermächtigungen</b>			
<b>2.1</b>	<b>Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen</b>			
	Teilhaushalt 1 - Zentrale Dienste/ Schule, Kultur, Jugend und Sport	231.700,00	0,00	0,00
	Teilhaushalt 2 - Abgaben	9.600,00	0,00	0,00
	Teilhaushalt 3 - Bürgerdienste/ Ordnungsamt	76.900,00	0,00	0,00
	Teilhaushalt 4 - Stadt- und Gemeindeentwicklung	111.800,00	0,00	0,00
	Teilhaushalt 5 - Zentrale Finanzleistungen	290.700,00	0,00	0,00
	<b>Summe ordentliche und außerordentliche Auszahlungen</b>	<b>720.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2.2</b>	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>			
	Teilhaushalt 1 - Zentrale Dienste/ Schule, Kultur, Jugend und Sport	2.500,00	0,00	0,00
	Teilhaushalt 3 - Bürgerdienste/ Ordnungsamt	11.200,00	0,00	7.875,85
	Teilhaushalt 4 - Stadt- und Gemeindeentwicklung	258.400,00	0,00	0,00
	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>272.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.875,85</b>
<b>2.3</b>	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>			
	<b>Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Summe Auszahlungsermächtigungen</b>	<b>992.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.875,85</b>
Nr.	Bezeichnung	genehmigte Festsetzung des Haushaltsjahres	davon im Haushalt Jahr in Anspruch genommen	fortgelgende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V
<b>3.</b>	<b>Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
	<b>Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

\*\*\* Ende der Liste "Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen" \*\*\*

# **Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens des Amtes Klützer Winkel und der amtsangehörigen Gemeinden**

## **1. Inhaltsübersicht**

### **2. Allgemeine Grundsätze**

- 2.1. Rechtliche Grundlagen
- 2.2. Vermögenserfassung und – Bewertung als Bestandteil des Doppik-Projektes im Amt Klützer Winkel
- 2.3. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

### **3. Allgemeine Vorschriften Inventur, Bewertung und Bilanzierung**

- 3.1. Inventur
- 3.2. Vermögensübersicht/Bilanz
- 3.3. Bewertungsverfahren
- 3.4. Bewertungsgrundsätze
  - 3.4.1. Vermögensgegenstände
  - 3.4.2. Grundsätzliche Wertansätze der Vermögensgegenstände
    - 3.4.2.1. Allgemeine Wertansätze in der Eröffnungsbilanz

### **4. Spezielle Erfassungs- und Bewertungsvorschriften**

- 4.1. Erfassung und Bewertung Immaterielle Vermögensgegenstände
- 4.2. Grundvermögen
  - 4.2.1. Grund und Boden
  - 4.2.2. Gebäude
- 4.3. Infrastrukturvermögen
  - 4.3.1. Allgemeine Hinweise
  - 4.3.2. Erfassung und Bewertung der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen befestigten Flächen
- 4.4. Kulturdenkmäler, historische Bauten, Kunstgegenstände, Archive
- 4.5. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen
- 4.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung
- 4.7. Pflanzen und Tiere
- 4.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- 4.9. Finanzanlagen
  - 4.9.1. Anteile und Beteiligungen an verbundenen Unternehmen
  - 4.9.2. Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden
  - 4.9.3. Mitgliedschaft an wirtschaftlichen Zweckverbänden mit Eigenkapital
  - 4.9.4. reine Mitgliedschaft an Zweckverbänden (ohne Eigenkapital, Umlagefinanziert)
  - 4.9.5. Mitgliedschaften in sondergesetzlich gegründeten Verbänden
  - 4.9.6. Versorgungskassen
- 4.10. Umlaufvermögen
  - 4.10.1. Vorräte
  - 4.10.2. Forderungen
  - 4.10.3. Sonstige Vermögensgegenstände
  - 4.10.4. Liquide Mittel: Kassenbestand, Schecks, Bankguthaben
- 4.11. Aktive Rechnungsabgrenzung
- 4.12. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
- 4.13. Rücklagen (Eigenkapital)
- 4.14. Sonderposten
  - 4.14.1. Allgemeine Regelungen
  - 4.14.2. Behandlung von Zuwendungen für Gebäudesanierungen
- 4.15. Rückstellungen
- 4.16. Verbindlichkeiten
- 4.17. Passive Rechnungsabgrenzung

### **5. Schlussvorschriften**

- 5.1. Aufbewahrung von Unterlagen

## **1. Vorbemerkungen**

Wesentlicher Bestandteil des reformierten kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ist die kommunale Bilanz. Vorbereitend für die Erstellung der Eröffnungsbilanz für das Amt Klützer Winkel und die amtsangehörigen Gemeinden ist eine vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens erforderlich. Die flächendeckende Bewertung und in Folge auch die Berücksichtigung von Abschreibungen soll insbesondere dazu dienen, die im Amt bzw. in der Stadt und in den Gemeinden vorhandenen Ressourcen und deren Verbrauch zu dokumentieren (Ressourcenverbrauchskonzept). Sie entspricht damit einem Kerngedanken des reformierten Rechnungswesens und unterscheidet sich wesentlich vom kamerale System, welches lediglich Zahlungsströme abbildet.

## **2. Allgemeine Grundsätze**

### **2.1. Rechtliche Grundlagen**

- (1) Grundlage für die Bewertung des kommunalen Vermögens ist das Regelwerk des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR-MV).
- (2) Dieses umfasst
  - a. das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (Einführungsgesetz, Änderung der Kommunalverfassung M-V, Kommunalprüfgesetz),
  - b. die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) mit Mustern,
  - c. die Gemeindekassenverordnung (GemHVO-Doppik) und
  - d. die Neufassung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) mit Muster.
- (3) Darüber hinaus werden über Verwaltungsvorschriften folgende Bestandteile verbindlich vorgegeben:
  - a. Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan
  - b. Landeseinheitlicher Produktrahmenplan
  - c. Überleitungsregelungen zur Überleitung vom kamerale zum doppischen Haushalts- und Rechnungswesen
  - d. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens mit einer landeseinheitlichen Abschreibungstabelle einschließlich Leitfaden zur Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens und die Eröffnungsbilanz.
- (4) Gesetzliche Veränderungen, Ergänzungen, Verordnungen und Erlasse sind entsprechend zu verfolgen und zu beachten. Aktualisierungen des Regelwerks sind bis zum Abschluss der Eröffnungsbilanz einzuarbeiten. Abweichungen vom Regelwerk sind grundsätzlich nicht zulässig.

### **2.2. Vermögenserfassung und –bewertung als Bestandteil des Doppik-Projektes im Amt Klützer Winkel**

- (1) Die Erstellung der Eröffnungsbilanzen erfolgt durch den Fachbereich Finanzen. Innerhalb des Doppik-Projektes ist das Teilprojekt 2 (Haushalt und Bilanz) federführend für die Erarbeitung der Grundlagen zur Aufstellung der Bilanz zuständig. Aufgabe des Teilprojektes 1 (Vermögenserfassung und –bewertung) ist die Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens als Bestandteil der Eröffnungsbilanz.
- (2) Die Mitglieder des Teilprojekts 1 sind interdisziplinär besetzt und für die Erarbeitung der Datengrundlagen für die Bewertung für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die zusätzliche Einbindung weiterer Mitarbeiter der Verwaltung ist vom Leiter des Teilprojekts mit dem jeweiligen Fachbereichsleiter im Rahmen der Projektleitung abzustimmen.
- (3) Die vergütungspflichtige Beauftragung Dritter im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung des Vermögens ist mit der Projektleitung abzustimmen und obliegt in der Haushaltsabsicherung der Projektleitung. Die direkte Arbeitskoordination obliegt dem Leiter des Doppik-Projektes.

## **2.3. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung**

Die Buchführung soll so beschaffen sein, dass sie einem Sachverständigen Dritten in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage der Kommune gibt. Die wesentlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für die Bilanzierung und Bewertung sind in dem vom Innenministerium herausgegebenen Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung unter Punkt 2 aufgezählt und erläutert.

## **3. Allgemeine Vorschriften Inventur, Bewertung und Bilanzierung**

### **3.1. Inventur**

- (1) Das Amt und die Gemeinden haben gemäß § 30 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Zwecke der Erstellung der Bilanz ihr Vermögen, ihre Sonderposten, ihre Rückstellungen und ihre Verbindlichkeiten sowie für Zwecke der Erstellung des Anhangs ihre Haftungsverhältnisse und ihre Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich für das Amt und die Gemeinden sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung genau zu verzeichnen. Dabei ist der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben (Inventar). Grundlage für die Durchführung der Inventur und für die Aufstellung des Inventars und des Inventarverzeichnisses ist die Inventurrichtlinie für das Amt Klützer Winkel und die amtsangehörigen Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung. Sie stellt sicher, dass das bewegliche Vermögen ordnungsgemäß und vollständig erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Kriterien bewertet wird. Die Inventurrichtlinie gilt für alle Fachbereiche und Einrichtungen des Amtes Klützer Winkel und der amtsangehörigen Gemeinden.
- (2) Ebenfalls ist § 31 der GemHVO-Doppik zu berücksichtigen.

### **3.2. Vermögensübersicht/Bilanz**

- (1) Vorgaben zur Bilanz, den Wertansätzen, dem Inhalt des Anhangs, den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, den besonderen Bilanzposten, Bilanzierungsverbot, BgA und Gliederung der Bilanz sind in den §§ 5 und 6 des Kommunal-Doppik-Einführungsgesetzes sowie den §§ 32, 33, 37, 40, 41, 47 und 48 der GemHVO-Doppik geregelt.
- (2) Weitergehende Regelungen sind zudem dem Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens unter Punkt 5 zu entnehmen.

### **3.3. Bewertungsverfahren**

- (1) Zu den Bewertungsverfahren gehören
  - das Sachwertverfahren
  - das Ertragsverfahren
  - das Vergleichsverfahren
- (2) Hinzu kommen Bewertungsvereinfachungsverfahren, wozu
  - die Gruppenbewertung
  - das Verbrauchsfolgeverfahren sowie das
  - Festwertverfahren gehören.
- (3) Die Bewertungsverfahren werden im Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens unter Punkt 6 erläutert.

### **3.4. Bewertungsgrundsätze**

#### **3.4.1. Vermögensgegenstände**

- (1) Vermögensgegenstände sind Güter, die ein über das Haushaltsjahr hinausgehendes wirtschaftliches Nutzungspotential darstellen, greifbar sowie selbstständig bewertbar und verkehrsfähig sind. Es sind grundsätzlich solche Vermögensgegenstände zu bilanzieren, an denen das Amt bzw. die Gemeinden rechtliches Eigentum besitzen. Darüber hinaus sind auch die Vermögensgegenstände zu erfassen, die nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO im wirtschaftlichen Eigentum des Amtes bzw. der Gemeinden stehen. Vermögensgegenstände, bei denen das Amt bzw. die Gemeinden rechtlicher Eigentümer und ein Dritter wirtschaftlicher Eigentümer sind, sind nicht zu bilanzieren. Bilanzierte Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen (einschließlich Buchwert und Risikoabschätzung hinsichtlich der endgültigen Zuordnung der Vermögensgegenstände) sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.
- (2) Im Anlagevermögen sind nur die Vermögensgegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen. Ob ein Vermögensgegenstand zum Anlagevermögen gehört, ergibt sich aus dessen Zweckbestimmung. Ein Vermögensgegenstand des Anlagevermögens, dessen Veräußerung beabsichtigt ist, ist ins Umlaufvermögen umzugliedern. Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung vorgesehen sind und noch vorübergehend bis zur Veräußerung vom Amt oder den Gemeinden für eigene Zwecke genutzt werden, sind auch dann im Umlaufvermögen auszuweisen, wenn sie vor der Veräußerungsabsicht im Anlagevermögen ausgewiesen waren.
- (3) Zum Umlaufvermögen (Vorratsvermögen) gehören ferner die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung oder zum Verbrauch angeschafft oder hergestellt worden sind.
- (4) Im Umlaufvermögen (Vorratsvermögen) sind weiterhin die unfertigen und fertigen Erzeugnisse und Leistungen auszuweisen.
- (5) Für die Zuordnung eines Vermögensgegenstandes zu der einen oder der anderen Vermögensart ist auf die Verhältnisse am jeweiligen Bilanzstichtag abzustellen. In Zweifelsfällen trifft die Entscheidung zur Zuordnung eines Vermögensgegenstandes zum Anlage- oder Umlaufvermögen die Abteilung Finanzen.

#### **3.4.2. Grundsätzliche Wertansätze der Vermögensgegenstände**

- (1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 5 KomDoppikEG M-V anzusetzen.
- (2) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.
- (3) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung.

Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, sind als Herstellungskosten anzusetzen, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung von Maßnahmen nach Satz 1 entfallen; in diesem Falle gelten sie als Herstellungskosten des

Vermögensgegenstandes. Im Anhang ist eine entsprechende Angabe über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten vorzunehmen.

- (4) Wird ein teilfertiger Vermögensgegenstand erworben und fertig gestellt, gehören zu den Herstellungskosten die Anschaffungskosten des teilfertigen Vermögensgegenstandes und die Herstellungskosten zur Fertigstellung des Vermögensgegenstandes (z.B. bei Kauf und Sanierung von Gebäuden).
- (5) Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind grundsätzlich, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Amt bzw. die Gemeinden von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert (Festwert) anzusetzen. Der Bestand darf in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegen. Jedoch ist alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, in deren Folge der Festwert erforderlichenfalls anzupassen ist. Über den Ansatz eines Festwertes entscheidet abschließend die Abteilung Finanzen. Bei geringen Mehrmengen (bis 10 %) ist der bestehende Festwert fortzuführen. Bei darüber hinausgehenden Mehrmengen muss der Festwert im Jahresabschluss angepasst werden. Mindermengen sind in allen Fällen durch eine Minderung des Festwertes (Abschreibung) zu berücksichtigen.
- (6) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände sind jeweils grundsätzlich zu einer Gruppe zusammenzufassen und mit dem gewogenen Durchschnittswert anzusetzen. Über den Ansatz einer Gruppe entscheidet abschließend die Abteilung Finanzen.
- (7) Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen, sofern keine außерplanmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind.
- (8) Vermögensgegenstände, die im Wege des Tausches erworben oder abgegeben wurden, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des hingegebenen bzw. abgegebenen Vermögensgegenstandes anzusetzen.

#### **3.4.2.1. Allgemeine Wertansätze in der Eröffnungsbilanz**

- (1) Die Vermögensgegenstände sind höchstens mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen und erhöht um Zuschreibungen für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Eröffnungsbilanzstichtag anzusetzen. Es gelten die Vorschriften der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie.
- (2) In folgenden Fällen darf vom Bewertungsgrundsatz nach Abs. 1 abgewichen und ein Ersatzwert auf der Grundlage geschätzter historischer Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden:
  - a. Der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes liegt zwischen dem 01.07.1990 und dem 31.12.1999 und die Anschaffungs- und Herstellungskosten können nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden.
  - b. Der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes liegt zwischen dem 01.01.2000 und dem 31.12.2007 und die Anschaffungs- und Herstellungskosten können nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden, wobei davon auszugehen ist, dass die Belege zur Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten grundsätzlich vorhanden sind.
  - c. Für Vermögensgegenstände, die schon vor dem 1. Juli 1990 angeschafft oder hergestellt wurden, ist stets ein Ersatzwert anzusetzen.

- d. Für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2007 angeschafft wurden kann das Sachwertverfahren angewandt werden, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden können, wobei davon auszugehen ist, dass die Belege zur Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellkosten grundsätzlich vorhanden sind. Die Anwendung des Sachwertverfahrens ist in diesen Fällen im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.
- (3) Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist grundsätzlich die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer, unabhängig von der bisherigen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, neu festzulegen, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Ausnahmen enthalten. Dabei darf die Restnutzungsdauer die Gesamtnutzungsdauer nicht übersteigen, die in der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle (Anlage 1) festgeschrieben ist.
- (4) Bei einer Neufestlegung der Restnutzungsdauer ermittelt sich das (fiktive) Anschaffungs- und Herstellungsjahr von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens aus dem Bewertungstichtag zuzüglich der Restnutzungsdauer nach Punkt 3.4.2.1. Abs. 3, vermindert um die Gesamtnutzungsdauer der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle (Anlage 1).
- (5) Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Eröffnungsbilanz mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie einem Erinnerungswert von je 1,00 Euro auszuweisen, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten für den einzelnen Vermögensgegenstand nach überschlägiger Prüfung nicht mehr als 5.000 Euro (netto, unabhängig von der Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs) betragen haben. Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Wert nach überschlägiger Prüfung nicht mehr als 410,00 EUR (netto) betragen haben, gelten als vollständig abgeschrieben und werden fiktiv in den Abgang gestellt. Sie werden nicht im Inventar erfasst.
- (6) Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen in der Eröffnungsbilanz ist im Anhang zu beschreiben. Bei Schätzungen sind die entsprechenden Vergleichsmaßstäbe aufzuzeigen.

### **3.4.3. Abschreibungen**

- (1) Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind nach § 34 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt in gleichen Jahresraten über die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung).
- (2) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist die vom Innenministerium als Verwaltungsvorschrift bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Gemeinden anzuwenden (Anlage 1).

Die Abteilung Finanzen kann nach Stellungnahme des Fachamtes in begründeten Fällen kürzere Nutzungsdauern zugrunde legen, die im Anhang zu begründen sind.

Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen können in begründeten Fällen durch die Abteilung Finanzen nach Stellungnahme des Fachamtes vorgenommen werden; sie sind ebenfalls im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Soweit Gegenstände in der Abschreibungstabelle nicht ausdrücklich aufgelistet sind, ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer nach den Vorgaben für vergleichbare Vermögensgegenstände oder durch Zuordnung zu einer Gruppe von Vermögensgegenständen sachgerecht zu bestimmen.

- (3) Wird durch Instandsetzung eines abnutzbaren Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens eine Verlängerung seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht, ist die

Restnutzungsdauer neu zu bestimmen (bei Straßen siehe Aufteilung von Straßenbaumaßnahmen in Aufwands- und Investivmaßnahmen).

Entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung der Restnutzungsdauer eintritt.

Die abschließende Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung der Restnutzungsdauer erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

- (4) Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung zeitanteilig abzuschreiben.

Satz 1 gilt sinngemäß für den Abgang von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens.

Für den Monat des Zugangs bzw. des Abgangs sind die Abschreibungen voll zu berechnen.

- (5) Bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ist die weitere Abschreibung nach der Summe aus dem Restbuchwert des Vermögensgegenstandes und nach den nachträglichen Herstellungskosten zu bemessen. Bei der Bemessung der Abschreibung für das Jahr der Entstehung von nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind diese so zu berücksichtigen, als wären sie zu Beginn des Jahres aufgewendet worden.

Gegebenenfalls ist die Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung des Zustandes des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten neu zu schätzen.

- (6) Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, werden im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben und fiktiv in den Abgang gestellt.

- (7) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind nach § 34 Abs. 6 GemHVO-Doppik bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

Die Voraussetzung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung für eine außerplanmäßige Abschreibung eines abnutzbaren Vermögensgegenstands ist grundsätzlich gegeben, wenn die dauernde Wertminderung mindestens während der Hälfte der Restnutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstands besteht.

Bei den Finanzanlagen (nicht abnutzbares Anlagevermögen) sind bei der Beurteilung der dauernden Wertminderung insbesondere folgende Indizien zu berücksichtigen:

- a. Höhe der Differenz zwischen den historischen Anschaffungskosten / Buchwert und dem Zeitwert der Finanzanlagen zum Bilanzstichtag
- b. Keine dauernde Wertminderung bei Kursschwankungen bis 10 %, wenn es in der Vergangenheit bereits ähnlich hohe Kursschwankungen gegeben hat.
- c. Dauernde Wertminderung, wenn in den letzten 12 Monaten vor dem Bilanzstichtag der Kurs um mehr als 10 % unter den historischen Anschaffungskosten / Buchwert lag.
- d. Dauernde Wertminderung, wenn in den letzten 6 Monaten vor dem Bilanzstichtag der Kurs um mehr als 20 % unter den historischen Anschaffungskosten / Buchwert lag.
- e. Stark abweichender Kursverlauf einer Finanzanlage von der allgemeinen Kursentwicklung.
- f. Substanzverluste bei einer Finanzanlage durch betriebliche Verluste oder

- Ausschüttungen.
- g. Verschlechterung der Zukunftsaussichten der Finanzanlage bzw. der Branche, in der die Finanzanlage tätig ist.
- h. Erhebliche finanzielle Schwierigkeiten der Finanzanlage.
- i. Hohe Wahrscheinlichkeit der Finanzanlage.
- j. Hohe Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz oder sonstiger Sanierungsbedarf der Finanzanlage.
- k. Anschaffung war eine dauerhafte Fehlmaßnahme. Es handelt sich nicht nur um Anlaufverluste. Die negativen Erwartungen haben sich nicht bereits im Kaufpreis niedergeschlagen.

Die Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung sind bei der Beurteilung der dauernden Wertminderung mit zu berücksichtigen. Sind bis zur Bilanzerstellung bereits konkrete Anhaltspunkte für eine baldige Werterhöhung vorhanden, kann nur dann von einer dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn die Wertsteigerungen auf Ereignissen des neuen Haushaltjahres beruhen (wertbeeinflussende Tatsachen).

In Zweifelsfällen ist von einer dauernden Wertminderung auszugehen, sofern dieser Annahme keine konkreten Anhaltspunkte gegenüberstehen.

Über den Ansatz außerplanmäßiger Abschreibungen und Zuschreibungen nach diesem Absatz entscheidet nach Antrag des Fachamtes abschließend Abteilung Finanzen. Die außerplanmäßigen Abschreibungen und die Wertaufholungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.

- (8) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind nach § 34 Abs. 7 GemHVO-Doppik Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Bilanzstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen niedrigeren Wert abzuschreiben.

Bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ist bei der Bewertung grundsätzlich vom Beschaffungsmarkt auszugehen. Bei unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen sind die Verhältnisse des Absatzmarktes verbindlich.

Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben.

Über den Ansatz von Abschreibungen und Zuschreibungen nach diesem Absatz entscheidet nach Antrag des Fachamtes abschließend die Abteilung Finanzen. Der Ansatz ist im Anhang anzugeben und zu erläutern.

## **4. Spezielle Erfassungs- und Bewertungsvorschriften**

### **4.1. Erfassung und Bewertung Immaterielle Vermögensgegenstände**

(siehe 7.2.1. sowie Anlage 8 Nr. 1 des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens)

Immaterielle Vermögensgegenstände sind unbewegliche Vermögensgegenstände. Sie werden mit der Beleginventur erfasst.

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um solche, die nicht körperlich fassbar sind, z.B. Rechte wie Konzessionen, Lizenzen und andere Nutzungsrechte, Schutzrechte, Rezepturen, Erfindungen und anderes wirtschaftlich nutzbares Know-how, sowie EDV-Software.

Geleistete Zuwendungen an Dritte stellen unentgeltliche Vermögensübertragung dar. Sie werden als Immaterielle VG / investive Auszahlung dargestellt und über die Dauer der Zweckbindung abgeschrieben. Als Bedingung im Zuwendungsbescheid muss die Zuwendungsmaßnahme konkret benannt und ein normales Mitnutzungsrecht definiert sein.

Investitionskostenzuschüsse (Zuwendungen an Dritte) sind investive Auszahlungen für konkrete Investitionsmaßnahmen, die an eine mehrjährige Zweckbindung über die maximale Nutzungsdauer gekoppelt sind. Sie werden über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Auf den Ausweis von Zuwendungen an Dritte (z.B. geleistete Investitionszuschüsse), die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleistet und bereits finanziert wurden, wird aus Vereinfachungsgründen in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

Soweit keine investive Förderung vorliegt, die Maßnahme nicht konkret bestimmt wurde, kein Mitbenutzungsrecht eingeräumt wurde oder keine mehrjährige Zweckverbindung vereinbart wurde, handelt es sich um einen konsumtiven Zuschuss an Dritte, welcher nicht aktiviert werden darf.

Computerprogramme, die keine Befehlsstruktur enthalten, sondern nur Bestände von Daten, die allgemein bekannt und jedermann zugänglich sind, und Trivialprogramme (AK ≤ 410 Euro) werden wie selbständige, abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände behandelt. System-Software gehört zur Hardware (Betriebs- und Geschäftsausstattung), wenn diese zusammen beschafft wurden. Alle Module einer Standard-Software (z.B. Finanzsoftware) sind zusammen zu fassen.

Software ist zu den AHK zu aktivieren, sobald der betriebsbereite Zustand hergestellt wurde, zuvor ist sie als Anzahlung zu bewerten. Zu den AHK gehören Anschaffungskosten (die nach der Kaufentscheidung anfallen!), Lizenzgebühren, Implementierungskosten (z.B. Datenkonvertierungen), nachträgliche Anschaffungskosten (Modul-Nachkauf, User-Erweiterung), Preisminderungen (Rabatte, Skonto), Herstellungskosten und Wartungsarbeiten, wenn diese eine tiefgreifende Überarbeitung der bisherigen Programmversion darstellen.

Bei Software führen laufende Updates und Wartung zu sofortigem Aufwand. Bei umfangreichen Updates ist zu prüfen, ob es sich ggf. um einen neuen Vermögensgegenstand („unechtes“ Update) handelt oder nachträglich Herstellungskosten unter den Gesichtspunkten der Erweiterung oder der wesentlichen Verbesserung vorliegen, weil das Update neue, nicht unwesentliche Funktionen oder Zusatzprogramme enthält.

Nicht zu aktivieren sind immaterielle Vermögensgegenstände, die unentgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, dies gilt u. a. auch für originäre Rechte der Kommunen (z.B. das Recht der Konzessionsvergabe). Diese finden im Ergebnisplan Berücksichtigung. Schenkungen (Pilotprojekte) werden als Inventar erfasst, jedoch nicht bewertet.

Es ist zu unterscheiden zwischen entgeltlich und unentgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen:

- entgeltliche: Bewertung mit den fortgeföhrten AHK
- unentgeltliche: keine Aktivierung

Wegen der kurzen Nutzungsdauer wird davon ausgegangen, dass für den Ansatz in der Eröffnungsbilanz in jedem Fall die AHK zu ermitteln sind.

## **4.2. Grundvermögen**

### **4.2.1. Grund und Boden**

- (1) Hinsichtlich der verschiedenen Begriffe im Zusammenhang mit Grundstücken wird zunächst auf die Begriffserklärungen in Kapitel 8 des Leitfadens verwiesen. Beim Grundvermögen wird wie folgt differenziert:
  - unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
  - bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
  - Infrastrukturvermögen
- (2) Der Grundstücksbegriff im NKHR-MV stellt auf die wirtschaftliche Einheit (einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang) ab, so dass mehrere Flurstücke, aber auch nur Teile davon ein Grundstück im Sinne des NKHR-MV bilden können. Grund und Boden und Gebäude sind unterschiedliche Anlagegüter, bilden aber eine wirtschaftliche Einheit.
- (3) Unbebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut. Als unbebautes Grundstück gilt auch ein Grundstück, auf dem infolge der Zerstörung oder des Verfalls der Gebäude auf die Dauer nutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist (vgl. § 72 Bewertungsgesetz (BewG)).

- (4) baureife Grundstücke

Baureife Grundstücke sind unbebaute Grundstücke, wenn sie in einem Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind, ihre sofortige Bebauung möglich ist und die Bebauung innerhalb des Plangebiets in benachbarten Bereichen begonnen hat oder schon durchgeführt ist. Zu den baureifen Grundstücken gehören nicht Grundstücke, die für den Gemeinbedarf vorgesehen sind (vgl. § 73 Bewertungsgesetz (BewG)).

- (5) Bebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich nutzbare Gebäude befinden (vgl. § 74 Bewertungsgesetz (BewG)).

#### **4.2.1.1. Erfassung von Grund und Boden**

- (1) Grundlegende Hinweise und Vorgaben zur Erfassung und Bewertung von Grund und Boden liefern die Wertermittlungsrichtlinien 2002 (WertR 2002), Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, siehe 7.2.1., die Anlage 8 Nr. 1 des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens sowie die Ergänzung hierzu bezüglich der Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens in der Eröffnungsbilanz. Für die Ermittlung von Ersatzwerten im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanzen ist grundsätzlich die Wertermittlungsrichtlinie 2002 anzuwenden und nicht auf eine neuere Fassung abzustellen. Damit wird eine einheitliche Bewertung im gesamten Umstellungszeitraum sichergestellt.
- (2) Unter der jeweiligen Bilanzposition wird der Grund und Boden als nicht abnutzbarer Vermögensgegenstand gesondert von den Außenanlagen, Aufbauten, Gebäuden usw. erfasst.
- (3) Die Gemeinde hat grundsätzlich die Grundstücke zu bilanzieren, deren rechtliche

Eigentümerin sie ist. Rechtlicher Eigentümer eines Grundstücks ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Laufende Restitutions-, Vermögens- oder Auflassungsverfahren sind zu berücksichtigen und zu vermerken. Entsprechend der Grundsätze der Buchführung, insbesondere des Vorsichtsprinzips sind diese Grundstücke nur in die Bilanz aufzunehmen, wenn hinreichend sicher ist, dass die Kommune als Eigentümer der Immobilie verbleibt. Eine Bewertung ist für diese Grundstücke indes in jedem Falle durchzuführen und zu dokumentieren, aus welchem Grunde die Aufnahme in die Bilanz erfolgte oder eben nicht.

- (4) Darüber hinaus sind auch Grundstücke zu erfassen, die im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen. Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand in einer Weise ausübt, dass dadurch ein Dritter, z.B. der Eigentümer nach bürgerlichem Recht, wirtschaftlich auf Dauer von der Einwirkung ausgeschlossen ist (§ 39 abs. 2 Nr. 1 AO). Die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand hat in der Regel derjenige, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn der zivilrechtliche Eigentümer keinen oder nur einen praktisch bedeutlosen Herausgabeanspruch gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer hat oder wenn er den Vermögensgegenstand an diesen herauszugeben verpflichtet ist. Der Ausschluss des zivilrechtlichen Eigentümers von der Sachherrschaft muss dabei für die gewöhnliche Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstandes gegeben sein. Entscheidend ist das Gesamtbild der Verhältnisse. Weitgehende Verfügungsmöglichkeiten allein begründen aber noch kein wirtschaftliches Eigentum. Häufig ist der wirtschaftliche Eigentümer gleichzeitig auch der zivilrechtliche Eigentümer. Wirtschaftliches und juristisches Eigentum können u. a. bei folgenden Rechtsverhältnissen auseinander fallen:
- Bauten auf Grundstücken Dritter
  - Leasing
  - Kommissionsgeschäfte
  - Treuhandverhältnisse
  - Factoring (Veräußerung von Forderungen)
- (5) Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wird als nicht abnutzbarer Vermögensgegenstand gesondert von den Aufbauten, Einrichtungen, Anlagen usw. erfasst und bewertet. Kleinste Einheit ist das Grundstück. Es wird dem Infrastrukturvermögen zugeordnet, wenn dies der überwiegenden Nutzung entspricht oder es nach der wirtschaftlichen Bedeutung geboten ist.
- Sofern die Gemeinde im Straßenbereich Grundstücke nutzt, für die kein Grundbuchblatt angelegt ist, kann sie die Anlage eines Grundbuchblatts beim Grundbuchamt beantragen und sich als Eigentümerin eintragen lassen.
  - Sofern von einem Straßenbaulastträger einer klassifizierten Straße eine Straße auf die Gemeinde abgestuft wurde, ist der entsprechende Grund und Boden der sich im Eigentum des Rechtsvorgängers befunden hat, mit auf die Gemeinde zu übertragen. Die Gemeinde ist nach herrschender Meinung wirtschaftliche Eigentümerin dieser Grundstücke. Sie kann die unentgeltliche Übertragung dieser Grundstücke verlangen. Eine davon abweichende Meinung geht davon aus, dass das rechtliche Eigentum an diesen Grundstücken übergegangen ist und die Gemeinde lediglich eine Berichtigung des Grundbuchs verlangen kann, durch die sie als Eigentümerin dieser Grundstücke im Grundbuch eingetragen wird. In beiden Fällen hat die Gemeinde diese Grundstücke zu bilanzieren.
  - Sofern der Gemeinde aufgrund einer Kreuzungsvereinbarung mit den Straßenbaulastträgern klassifizierter Straßen Grund und Boden übertragen werden soll und die Gemeinde noch nicht als rechtliche Eigentümerin dieser Grundstücke im Grundbuch eingetragen ist, hat sie dennoch diese Grundstücke als wirtschaftliches

Eigentum zu bilanzieren. Sie kann die notarielle Übertragung dieser Grundstücke jederzeit unentgeltlich verlangen.

- Falls die Gemeinde Straßenbaulastträgerin von Nebenanlagen klassifizierter Straßen innerorts ist, hat sie den entsprechenden Grund und Boden auch dann zu bilanzieren, wenn die Straßenbaulastträger rechtliche Eigentümer dieser Grundstücksteile sind und eine Teilungsvermessung und eine Umschreibung im Grundbuch noch nicht erfolgt ist. Sie ist als wirtschaftliche Eigentümerin dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteile anzusehen. Die Gemeinde erwirbt weder ein wirtschaftliches noch ein rechtliches Eigentum an dem privaten Grund und Boden, den sie mit ihrem Infrastrukturvermögen nutzt. Sie kann insoweit keine Bilanzierung vornehmen. Sie ist jedoch verpflichtet, diese Grundstücke zu ermitteln und eine entsprechende Angabe im Anhang zu machen.

- (6) Sämtliche zu erfassenden Grundstücke und Teilflächen sind anhand eines Erfassungsbogens zu erfassen dem die Unterlagen zur Bewertung beizufügen sind. Die Archivierung hat so zu erfolgen, dass die wesentlichen Informationen mit der allgemeinen Liegenschaftsverwaltung kompatibel und Einzelinformationen separat auswertbar sind.
- (7) Grundstücke und ggf. deren Aufbauten oder Anlagen werden differenziert erfasst und bewertet. Bei Aufwuchs auf unbebauten Grundstücken ist in der Regel nur der Grund und Boden zu bewerten. Stellt der Aufwuchs aber eine selbständige Vermögensposition dar, ist dieser zusätzlich und gesondert zu bewerten. (z.B. bewirtschaftete Forstflächen).
- (8) Die Ermittlung des Grund und Bodens erfolgt flurstücksscharf, ggf. aber auch in Betrachtung einer einheitlichen wirtschaftlichen Verwertbarkeit als Grundstück, bestehend aus div. Flurstücken, die in einem Grundbuchblatt zusammen gefasst sind.
- (9) Die tatsächliche Nutzung eines Flurstückes ist auf Grundlage einer Luftbildaufnahme oder eines Feldvergleiches vorzunehmen. Die Klassifizierung ist den Vorgaben des Grundbuchs zu entnehmen.
- (10) Bei mehreren Nutzungsarten sind für Teilflächen Einzelbewertungen erforderlich, die daraufhin als gesamtes Flurstück wiederum zusammengeführt werden. Nutzungsarten für Teilflächen, die weniger als 10 qm umfassen, oder wenn die Wertbeeinflussung unerheblich ist (z.B. 5 qm des Grundstückes im Außenbereich, Hecken in Ackerflächen) sind vernachlässigbar. Die Zuordnung zu Bilanzpositionen bestimmt sich nach der überwiegenden Nutzung.

#### 4.2.1.2. Bewertung von Grund und Boden

- (1) Soweit die tatsächlichen Anschaffungskosten des Grund und Bodens bekannt sind, sind diese zwingend anzusetzen. Eine Zuschreibung beruhend auf einer zwischenzeitlichen Wertsteigerung ist unzulässig, Bewertungsobergrenze sind die Anschaffungskosten. Nur soweit Kosten entstehen, die den Grund und Boden einem höheren Nutzen zuführen, gelten diese als nachträgliche Anschaffungskosten (z.B. Ersterschließung) und sind entsprechend zu aktivieren.
- (2) Können die Anschaffungskosten (AK) nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden, ist bei der Ermittlung des Ersatzwertes zur Vereinfachung auf den Wertermittlungsstichtag 01. Januar 2000 und nicht auf den Zeitpunkt der Anschaffung abzustellen (Anmerkung: Es wird davon ausgegangen, dass für Grund und Boden, der nach dem 31. Dezember 1999 angeschafft wurde, die tatsächlichen AK ermittelt werden können). Bei der Bewertung wird der Zustand des Grundstücks zum 01. Januar 2000 zugrunde gelegt. Nachträgliche AK, die nach dem 31.12.1999 und bis zum Bewertungsstichtag angefallen sind, erhöhen den Wert.

Der Ersatzwert tritt an die Stelle der Anschaffungs- und Herstellungskosten und stellt somit im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz die Bewertungsobergrenze dar.

- (3) Die Bewertung des Grund und Bodens orientiert sich grundsätzlich an der vorhandenen Nutzung. Ggf. vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen sind zu berücksichtigen (z.B. Geh-, Leitungs-, Wegerechte u. ä.). Dabei sind grundsätzlich nur diejenigen Nutzungsrechte zu berücksichtigen, die im Grundbuch beschrieben sind. Sollten im Grundbuch Rechte, insbesondere auch Grundpfandrechte beschrieben sein, die offenkundig keinem materiellen Wert mehr entsprechen (z.B. nicht gelöschte Grundpfandrechte), so sind diese vorrangig zur Löschung zu beantragen. Kann dies nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, sind Ansätze zur Wertminderung gesondert zu berücksichtigen.
- (4) Grundstücke, die ab dem Eröffnungsbilanzstichtag erworben werden, sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten.
- (5) Grund und Boden werden grundsätzlich nicht abgeschrieben. Ausnahmen (z.B. außerplanmäßige Abschreibung, Deponie) können zugelassen werden. Diese sind zu begründen und im Anhang zu erläutern.
- (6) Grundsätzlich sind der Verwaltung vorliegende Wertgutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen heran zu ziehen. Sollten diese Gutachten älter als 18 Monate sein oder sich die Beschaffenheit des Grundstückes in Bezug auf Grund und Boden wesentlich geändert haben, so sind vom Gutachter Aktualisierungen oder eine Bestätigung der Wertermittlung abzufordern.

In der Regel sind für die Bewertung von Grund und Boden Eigenbewertungen zu erstellen. Hierbei sind die nachfolgenden Bewertungskriterien, zu berücksichtigen.

- Bebaubarkeit des Grundstückes entsprechend der Feststellungen der Landesbauordnung, Ortssatzungen und Ortsgesetzen (Bebauungspläne, Ergänzungssatzung, Sanierungssatzung usw.)
- naturschutzrechtliche Einordnung
- Informationen zu Altlasten und Bodendenkmälern
- Bestehende Rechte und Ansprüche Dritter
- Miet- und Pachtverhältnisse, die im Zusammenhang mit dem Grund und Boden stehen
- Grundstücksmarktbericht

Sind weitergehende wertbeeinflussende Kriterien bekannt, sind diese zu berücksichtigen.

Von einer möglichen Bebauung eines Grundstückes kann ausgegangen werden, wenn die Bebauungslücke 80 m nicht überschreitet. Größere Bebauungslücken werden in diesem Sinne als Außenbereich angesehen.

#### **4.2.1.3. Nutzungsspezifische Bewertungsvorschriften für Grund und Boden**

##### **(1) Landwirtschaftlich genutzte Flächen/ Ackerflächen**

Für die Bewertung von Ackerflächen gelten die zur Bewertung von Grund und Boden genannten Grundsätze. Zur Bewertung landwirtschaftlich genutzter Flächen sind das Allgemeine Liegenschaftsbuch (ALB) und die Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK) heranzuziehen. Die Bewertung ist unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Ackerzahlen/bodenpunkte i. V. m. dem aktuellen Grundstücksmarktbericht sowie der aktuellen Verpachtung vorzunehmen.

Es gilt der Bodenrichtwert zum 01.01.2000 unter Berücksichtigung der Bodenpunkte, wenn diese bekannt sind. Ansonsten erfolgt die Bewertung mit der mittleren Bodenpunktzahl aus dem Grundstücksmarktbericht 1999 (unter der Anwendung der angegebenen Formel).

Außerdem ist zu prüfen, ob der Bewertung die Qualität von z. b. Bauerwartungsland zu Grunde zu legen ist.

(2) Grünland

Für die Bewertung von Grünland gelten die zur Bewertung von Grund und Boden genannten Grundsätze. Zur Bewertung Grünlandflächen sind das Allgemeine Liegenschaftsbuch (ALB) und die Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK) heranzuziehen. Die Bewertung ist unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Grünlandzahlen i.V.m. dem aktuellen Grundstücksmarktbericht sowie der aktuellen Verpachtung vorzunehmen.

(3) Wald und Forsten

Für die Bewertung von Wald und Forsten gelten die zur Bewertung von Grund und Boden genannten Grundsätze.

Für Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flächen erfolgt die Bewertung nach den Regelungen zur Wertermittlung von Grundstücken der Land- und Forstwirtschaft mit Wertermittlungsstichtag 01.01.2000.

(4) Wasserflächen

Für die Bewertung von Wasserflächen gelten die zur Bewertung von Grund und Boden genannten Grundsätze.

Als zu bewertender Grund und Boden der Wasserfläche werden die eindeutig der Kommune eigentumsrechtlich zuzuordnenden Flächen erfasst. Grundlage hierfür bilden die ALB (Allgemeines Liegenschaftsbuch) und die ALK (Allgemeine Liegenschaftskarte). Bei unklarer Zuordnung zu Flurstücken (insbesondere bei Flussläufen) ist eine zusätzliche Luftbildauswertung und / oder Feldaufnahme erforderlich.

Als Wasserflächen gelten nicht verrohrte Wasserläufe oder Wasserbauwerke ohne Flächenausbreitung. Diese baulichen Anlagen sind aber ggf. als wertbeeinflussendes Kriterium bei der Bewertung von Grund und Boden zu berücksichtigen. Bauliche Anlagen indes sind Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur und gesondert zu erfassen und zu bewerten.

Gemäß § 50 Lag gehören Gewässer 2. Ordnung den Eigentümern der Ufergrundstücke, sofern das Gewässer kein selbstständiges Grundstück bildet. Das wirtschaftliche Eigentum ergibt sich im Übrigen aus der Gewässerzuordnung gemäß LWaG.

Wasserläufe:

Im planungsrechtlichen Innenbereich sind 5,0% des durchschnittlichen Bauland-Bodenwerts (01.01.2000) des Umfeldes (ca. 1 km-Radius) anzusetzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich sind 50% des Bodenwertes (01.01.2000) benachbarter Nutzungen anzusetzen.

Teiche:

Im planungsrechtlichen Innenbereich sind 25% des durchschnittlichen Bauland-Bodenwertes (01.01.2000) des Umfeldes (ca. 1 km-Radius) anzusetzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich ist das 1,5-fache des landwirtschaftlichen Bodenwertes (01.01.2000) anzusetzen. Bei ertragsorientierter Nutzung erfolgt die Wertermittlung aus dem erzielten Ertrag oder dem Vergleichswert oder dem Gewerbebau landwert des Umfeldes (ca. 1 km-Radius) mit Wertermittlungsstichtag 01.01.2000.

(5) Parkanlagen, Friedhöfe, Sportflächen, Dauerkleingärten, Gartenflächen

Für die Bewertung von Parkanlagen, Friedhöfen, Sportflächen, Dauerkleingärten und Gartenflächen gelten die zur Bewertung von Grund und Boden genannten Grundsätze.

#### Parkanlagen, Friedhöfe, Sportflächen:

Im innerörtlichen Bereich sind 20% des durchschnittlichen Bauland-Bodenwertes (01.01.2000) des Umfeldes (ca. 1 km-Radius) zugrunde zu legen. Im planungsrechtlichen Außenbereich ist 1,5-fache des landwirtschaftlichen Bodenwertes (01.01.2000) anzusetzen.

#### Dauerkleingärten:

Im innerörtlichen Bereich sind 25% des durchschnittlichen Bauland-Bodenwertes (01.01.2000) des Umfeldes (ca. 1 km-Radius) anzusetzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich ist das 3,0-fache des landwirtschaftlichen Bodenwertes (01.01.2000) anzusetzen.

#### Gartenflächen:

Grundlage für die Bewertung von Gartenflächen ist die Auswertung der Verkäufe aus dem Grundstücksmarktbericht 1999. Der höchste prozentuale Anteil der Preise wird in EURO umgerechnet und als Gartenlandpreis festgelegt.

### **(6) Unland**

Für die Bewertung von Unland gelten die zur Bewertung von Grund und Boden genannten Grundsätze. Unland kann auch mit einem Erinnerungswert von 1 € bewertet werden.

Im Grundstücksmarktbericht 1999 wurde die Nutzungsart Unland nicht aufgeführt. Es wird festgelegt, dass Unland dem Wert von Wasserflächen / Ödland gleichzusetzen ist.

Grundlage für die Bewertung von Unlandflächen ist die Auswertung der Verkäufe für Wasserflächen / Ödland aus dem Grundstücksmarktbericht 1999. Der höchste prozentuale Anteil der Preise wird in EURO umgerechnet und als Unlandpreis festgelegt.

### **(7) Deponien**

Bewirtschaftete Deponien sind mit dem Vergleichswert zum 01.01.2000 unter Berücksichtigung der Abweichungen von den wertbeeinflussenden Merkmalen durch Zu- und Abschläge oder mit dem Ertragswert zu bewerten. Stillgelegte Deponien sind mit einem Erinnerungswert von 1 € zu bewerten.

### **(8) Verkehrsflächen – Straßengrundstücke**

Für die Bewertung von Grund und Boden des Infrastrukturvermögens gelten die zur Bewertung von Grund und Boden genannten Grundsätze. Ansonsten sind 20% des Bodenrichtwertes zum 01.01.2000 eines in gleicher Lage belegenden unbebauten Grundstückes zu Grunde zu legen, jedoch mindestens 0,10 Euro je Quadratmeter und höchstens 5 Euro je Quadratmeter in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern.

Bei der Wertermittlung ist der Zustand des Grundstückes am 01.01.2000 zugrunde zu legen. Die Bewertung der Straßengrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde; Straßenkörper und –zubehör werden gesondert bewertet.

#### Waldwege, Wege im Außenbereich:

Waldwege und sonstige unbefestigte Wege im Außenbereich werden mit 20 % des Bodenrichtwertes, höchstens jedoch mit 0,10 €/qm bilanziert, da sie i.d.R. ohne regelmäßige Nutzung / Bewirtschaftung sind.

### **(9) Bebaute Grundstücke**

Für die Bewertung bebauter bzw. bebaubarer Grundstücke gelten die zur Bewertung von Grund und Boden genannten Grundsätze. Sie werden nach den Bodenrichtwerten zum 01.01.2000 bilanziert.

Bei vorrangig kommunalorientierter Nutzung von Grundstücken sind 50% des Baulandwertes des Umfeldes anzusetzen.

#### (10) Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die wie Grundstücke gehandelt werden. Sie sind mit ihrem vorsichtig geschätzten Zeitwert zu bewerten, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsform zu ermitteln ist. Es können Werte aus entsprechenden Verträgen der Bewertung zu Grunde gelegt werden.

Kommunale Grundstücke mit Erbbaurechtsbelastung sind nach den für Grundstücke geltenden Regelungen zu bewerten, hinsichtlich der Berücksichtigung der Belastung wird auf die WertR in der jeweiligen gültigen Fassung hingewiesen.

Erbbaurechte als grundstücksgleiches Recht (z.B. an Grundstücken der Kirchen) sind mit dem Erinnerungswert von 1 Euro, wenn es unentgeltlich oder nur gegen Zahlung eines laufenden Erbbauzinsses eingeräumt wurde, zu bewerten.

#### (11) Grundstücke in Gewerbegebieten

Für die Bewertung von Grundstücken in Gewerbegebieten gelten die zur Bewertung von Grund und Boden genannten Grundsätze. Sie werden nach den Bodenrichtwerten zum 01.01.2000 bilanziert.

#### 4.2.2. **Gebäude**

- (1) Gebäude sind alle nach Regeln der Bautechnik geschaffenen Wirtschaftgüter, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere Wohnungen, Büro-, Betriebs-, Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen, wie z.B. Jugendclubs, Seniorenfreizeitstätten, Gemeindehäuser, Veranstaltungszentren, Theater, wirtschaftlich genutzte Immobilien ohne Marktnähe, wie Feuerwehrgebäude und Rettungswachen. Zu den Gebäuden zählen auch Brunnen und Baudenkmale. Kunst am Bau ist Teil des Gebäudes.
- (2) Mehrere Baulichkeiten auf demselben Grundstück sind selbständige Vermögensgegenstände. Von den Gebäuden sind insbesondere die Betriebsvorrichtungen als selbständige Vermögensgegenstände, die nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen, abzugrenzen. Bei der Erstbewertung zählen die Betriebsvorrichtungen zum Gebäude.
- (3) Nutzungseinheiten werden für die Bewertung nicht unterschieden.
- (4) Für Reparaturstau ist zu prüfen, ob Rückstellungen gebildet werden (siehe Kapitel „Rückstellungen“). Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung nicht vor, ist zu prüfen, ob durch die Unterlassung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen eine dauernde Wertminderung begründet wurde, die mit einer außerplanmäßigen Abschreibung zu berücksichtigen ist. Die Voraussetzung hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Wertminderung ist i.d.R. gegeben, wenn eine Nachholung der unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre hinreichend konkret nicht beabsichtigt ist.

Die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung und die Vornahme einer außerplanmäßigen Abschreibung wegen dauernder Wertminderung schließen sich insoweit gegenseitig aus. Es besteht auch kein Wahlrecht.

Die unterlassene Instandhaltung begründet eine Wertminderung, die in der Regel als prozentualer Abschlag vorgenommen wird und auf die Nutzungseinschränkungen abgestellt.

Sind einzelne Bauteile nicht mehr nutzbar, darf die Wertminderung höchstens in Höhe des anteiligen Wertes des Bauteils am Gebäude (anteiliger Buchwert) vorgenommen werden.

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen (auch Gebäuden) ist die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz grundsätzlich neu festzulegen. Die Entscheidung, ob die Wertminderung als prozentualer Abschlag oder über die Anpassung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer berücksichtigt wird, ist im Einzelfall zu treffen.

- (5) Die Bewertung für die Eröffnungsbilanz erfolgt grundsätzlich zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen oder Zuschreibungen für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungstichtag. Die Bewertungsmethode (AHK oder Ersatzverfahren: Sachverfahren, Ertragswertverfahren, Vergleichswertverfahren) wird für jedes einzelne Gebäude gesondert festgelegt. Die Festlegung erfolgt durch die Projektleitung des Teilprojekts 2.
- (6) Gebäude sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Ist diese Bewertung nicht geboten (Ansatz mit einem niedrigeren beizulegenden Wert oder Anschaffung/Herstellung vor dem 01.07.1990), ist der Ersatzwert anzusetzen.
- (7) Die AHK sind anhand von Schlussrechnungen oder anhand von Angaben von Kostenzusammenstellungen zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Herstellungskosten sind unter Berücksichtigung der Baunebenleistungen sowohl auf die Anlagengruppen als auch Nutzungseinheiten umzurechnen. Dies gilt nicht für die Bewertung für die Eröffnungsbilanz.

Soweit dies anhand der vorliegenden Unterlagen möglich ist, ist eine raumweise Ermittlung wünschenswert, wobei die allgemeinen Verkehrs- und Nutzflächen und Außenanlagen prozentual oder nutzungsorientiert aufzuteilen wären.

- (8) Zur Abgrenzung von AHK und Instandhaltungsaufwendungen ist das Schreiben des BMF vom 18. Juli 2003 zu beachten. Eine umfassende Modernisierung liegt dann vor, wenn die Maßnahme eine Werterhöhung und Verlängerung der Restnutzungsdauer nach sich zieht. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.
- (9) Der Sachwert ist dann anzusetzen, wenn die Werteinschätzung am Markt sich nicht in erster Linie auf den Ertrag bezieht, sondern die Herstellungskosten wertbestimmend sind. Er ist auf der Grundlage der Normalherstellungskosten 2000 unter Berücksichtigung der planmäßigen Wertminderung für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungstichtag zu ermitteln. Der so ermittelte Wert ist auf den fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt zurück zu indizieren, längstens jedoch bis auf das Jahr 1946. (s. Leitfaden Kapitel 6.1. und Anlage 3 - 7)
- (10) Ertragswertverfahren wird regelmäßig bei solchen Grundstücken herangezogen, bei denen der nachhaltig erzielbare Ertrag für die Werteinschätzung am Markt im Vordergrund steht. Grundsätzlich sind der Verwaltung vorliegende Wertgutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen heran zu ziehen. Sollten diese Gutachten älter als 18 Monate sein oder die Beschaffenheit des Grundstückes in Bezug auf Grund und Boden wesentlich geändert haben, so sind vom Gutachter Aktualisierungen oder eine Bestätigung der Wertermittlung abzufordern.
- (11) Die Dokumentation hat zu umfassen: Gebäudedatenblätter, sämtliche Schlussrechnungen (bei AHK), Bewertungsbögen gemäß Anlagen 3 bis 6 des Leitfadens (bei Sachwertverfahren), Gutachten (bei Ertragswertverfahren), Grundrisse mit Angaben zum Raumprogramm und Nutzungseinheiten und Zuordnung von Nebenflächen, sowie weitere wertrelevante Belege.

(12) Zu den verschiedenen Bewertungsverfahren wird auf Kapitel 6 und zur Berechnung des fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunktes auf Kapitel 7.5. des Leitfadens hingewiesen.

#### **4.2.2.1. Bauten auf fremden Grund und Boden**

Bei den „Bauten auf fremden Grund und Boden“ sind Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Bauten / Gebäude und selbstständige Gebäudeteile zu aktivieren, die der Bilanzierende als Nutzungsberechtigter (z.B. Mieter und Pächter) aufgewandt hat. Damit wird das geschaffene Nutzungsrecht wie ein materielles Wirtschaftsgut (hier: Bauwerk / Gebäude bzw. Gebäudebestandteil) behandelt. Hinsichtlich der Bilanzierung von Mietereinbauten wird auf das BMF-Schreiben vom 15.01.1976 (BStBl 1976 I S. 66) und die BFH-Urteile vom 28.07.1993, (BStBl 1994 II S. 164), 15.10.1996 (BStBl 1997 II S. 533) und vom 11.06.1997 (BStBl 1997 II S. 774) hingewiesen.

### **4.3. Infrastrukturvermögen**

#### **4.3.1. Allgemeine Hinweise**

- (1) Die Bilanzposition umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im engeren Sinne eine Grundversorgung für das Leben in der Kommune bilden. Dazu gehören Grundstücke mit Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Tunnels, Gleisanlagen, sonstigen Verkehrseinrichtungen und –anlagen und Versorgungseinrichtungen, wie Kanalisation, Energie- und Wasserversorgung. Der Grund und Boden ist auch hier gesondert von den Aufbauten, Einrichtungen, Anlagen usw. zu bewerten und auszuweisen.
- (2) Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu den fortgeführten AHK. Ist diese Bewertung nicht geboten (Ansatz mit einem niedrigeren beizulegenden Wert oder Anschaffung / Herstellung vor dem 01.07.1990), ist der Herstellungswert je nach Straßenart / Bauklasse und – güte rückindiziert auf den fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt zu ermitteln, vermindert um die Abschreibungen.

#### **(3) ingenieurtechnische Bauwerke**

Die Bewertung von Brücken, Tunnels, Tragbauwerken, Lärmschutzbauwerken, Verkehrszeichenbrücken, Stützbauwerken erfolgt grundsätzlich zu den fortgeführten AHK. Ist diese Bewertung nicht geboten (Ansatz mit einem niedrigeren beizulegenden Wert oder Anschaffung / Herstellung vor dem 01.07.1990), ist der Herstellungswert von Objekten gleicher Art und Güte rückindiziert auf den fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt zu ermitteln, vermindert um die Abschreibungen.

Bei der Erfassung und Bewertung der ingenieurtechnischen Bauwerke kann entsprechend der Erfassung und Bewertung von Straßen vorgegangen werden. Hier liegen i. d. R. umfassende Informationen aus den Bauwerksakten, z.B. Brückenbücher usw., vor.

Die Anlage 5 der Ergänzung zum Leitfaden enthält einen Vorschlag zur Ermittlung einer Zustandskennziffer für Ingenieurbauwerke auf der Basis der Zustandsnoten für Ingenieurbauwerke nach DIN 1076.

Können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden, kann die Bewertung auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden ingenieurtechnischen Bauwerke erfolgen. Für Baunebenkosten kann ein pauschaler 10%iger Zuschlag vorgenommen werden.

Ist die Ermittlung von Vergleichswerten vor Ort in einem vertretbaren Zeitaufwand nicht möglich, kann von folgenden pauschalen Erfahrungswerten als Normalherstellungskosten zum 01.01.2000 einschließlich Mehrwertsteuer und Baunebenkosten ausgegangen werden:-

Brücken:

- mit einer Fläche < 1.000 m<sup>2</sup> 2.250 € je m<sup>2</sup>
- mit einer Fläche > 1.000 m<sup>2</sup> 1.700 € je m<sup>2</sup>

Tunnel:

Trockenbauwerke: 15.000 € je lfdm

Lärmschutzbauwerke: 1.000 € je m<sup>2</sup>

Verkehrszeichenbrücken: 400 € je m<sup>2</sup>

Stützwände:

- Trockenmauern 250 € je m<sup>2</sup>
- Winkelstützmauern aus Stahlbeton
  - Höhe 0,80 m 150 € je lfdm
  - Höhe 1,25 m 200 € je lfdm
  - Höhe 2,00 m 380 € je lfdm
  - Höhe 2,50 m 560 € je lfdm
- Ortbeton, d = 0,25 m
  - Höhe 1,00 m 230 € je lfdm
  - Höhe 2,00 m 370 € je lfdm
- Stahlbetonplatten zwischen IP-Trägern
  - Höhe 2,00 m 560 € je lfdm

(4) Straßen, Wege, Plätze, Verkehrseinrichtungen und –anlagen

Grundsätzlich gehören zum Straßenkörper insbesondere:

- die einzelnen Schichten des Straßenkörpers (Damm bzw. Geländeeinschnitt, Frostschutzschicht, Tragschicht, Binderschicht, Deckschicht)
- Dämme, Böschungen, Stützmauern,
- die Sommerwege,
- Verkehrsinseln, Pflanzbeete in der Fahrbahn,
- Geschwindigkeitsbremsen,
- Fahrbahnmarkierungen, Fußgängerüberquerungshilfen,
- Straßengräben,
- Parkstände (innerhalb des Fahrbahnbereiches).

Bei untergeordneter Bedeutung können mit dem Straßenkörper zusammen bewertet werden:

- Entwässerungsanlagen,
- Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Grünstreifen,
- mehrjährige Pflanzen und Bäume in Pflanzenbeeten und auf Grünstreifen,
- Schutzplanken,
- Lärmschutzanlagen.

Bei öffentlichen Straßen auf Deichen und Staudämmen gehören zum Straßenkörper lediglich der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

(5) Grundsätzlich selbstständige Vermögensgegenstände sind insbesondere:

- Bushaltstellen, Unterstände an Bushaltestellen,
- Parkstreifen, Parkbuchten, Parktaschen, Taxistände,
- Parkplätze,
- Sonstige Plätze
- Verkehrslenkungsanlagen (z.B. Kreisel),
- Poller,

- Parkleitsysteme und andere Orientierungssysteme,
- Verkehrsampeln, Signalanlagen,
- Straßenbeleuchtung,
- Verkehrszeichen,
- Radwege, Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege.

Sofern Radwege, Gehwege und kombinierte Rad- und Gehwege in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Fahrbahn stehen, können diese mit der Fahrbahn zusammen bewertet werden, wenn die Restnutzungsdauer und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten je m<sup>2</sup> der Fahrbahn, der Radwege, Gehwege oder der kombinierten Rad- und Gehwege nicht wesentlich unterschiedlich sind.

#### (6) Verkehrszeichen

Es erfolgt eine Einzelerfassung und Bewertung der Verkehrszeichen.

Es sind die Katalogpreise 2007 zugrunde zu legen. Bauleistungen / Montage sowie Material sind annähernd gleich und daher an Beispielen zu schätzen.

### **4.3.2. Erfassung und Bewertung der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen befestigten Flächen**

#### **4.3.2.1. Landesregelung**

- (1) Um eine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Ersterfassung und –bewertung sicherzustellen, werden über den vorgegebenen Erfassungs- und Bewertungsbogen des Leitfadens für Straßen allgemeine Grundlagen festgeschrieben. Diese Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze sind für alle Straßen anzuwenden, unabhängig davon, ob sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) ermitteln lassen oder ob die Bewertung mit einem Ersatzwert zu erfolgen hat. Er ist wie folgt gegliedert:
  - a) Erfassung von Grundinformationen zum Bewertungsobjekt
  - b) Zustandsbewertung zur Ermittlung der Restnutzungsdauer über eine Zustandkennziffer
  - c) Bestimmung des fiktiven Herstellungsjahres
  - d) Ermittlung des Eröffnungsbilanzwertes
    - Bewertung mit den fortgeführten AHK oder
    - Bewertung mit einem Ersatzwert
- (2) Erläuterungen zu den Erfassungs- und Bewertungsbögen für Straßen sind der Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung ab S. 2 zu entnehmen. Hier ist auch die Zustandsbewertung zur Ermittlung der Restnutzungsdauer über eine Zustandkennziffer festgeschrieben.

#### **4.3.2.2. Weitergehende Regelungen für das Amt Klützer Winkel**

- (1) Grundlage für die Erfassung bildet ein Netzknotensystem mit der Darstellung aller öffentlichen Infrastruktureinrichtungen. Dieses basiert auf einer eindeutigen Vergabe von Abschnittsnummern (Konnektoren) und einer festgelegten Objektliste. Es werden Flächen- (z.B. Gehweg), Linien- (z.B. Borde) und Punktobjekte (z.B. Verkehrsschild) unterschieden. Das Netzknotensystem wird vom Zweckverband Grevesmühlen erstellt und von der Verwaltung geprüft.
- (2) Die Angaben zu den jeweiligen Objekten werden in dem Fachgremium sämtlicher verbandzugehöriger Verwaltungen beim Zweckverband Grevesmühlen gemeinschaftlich festgelegt. Abweichungen hiervon sind nur in Absprache möglich und sind grundsätzlich zu vermeiden, da das damit entstehende Straßenkataster umfassend und einheitlich strukturiert sein soll, um weitestgehende Anwendungsmöglichkeiten zu erhalten.

- (3) Sämtliche Objekte, die der öffentlichen Infrastruktur zuzuordnen sind, sind durch Feldvergleich und Luftbilddauswertung zu erfassen. Die Erfassung erfolgt geodifferenziert und mit der Zuordnung zum jeweiligen Konnektor. Die Erfassung beinhaltet in einheitlichen Kriterien (z.B. Eigentümer, Baualter) und darüber hinaus objektbezogen spezifische Kennwerte (z.B. Material, Höhe).
- (4) Die Erfassung der Flächen- und Linienobjekte erfolgt im ersten Schritt durch eine Flächenzuordnung am GIS-Arbeitsplatz des Zweckverbandes Grevesmühlen. Die Zuordnung erfolgt auf Basis von Bestandsvermessungen und Luftbilddauswertungen. Vermessungsdaten sind dafür dem Zweckverband zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Zuordnung weiterer Kriterien, insbesondere zum Aufbau und Zustand der Infrastruktureinrichtungen, erfolgt von der Verwaltung. Die Vergabe der Zustandsklassen bei Flächen- und Linienobjekten erfolgt durch Feldvergleich nach den Vorgaben des Leitfadens zur Bewertung.
- (6) Die Bauklassen sind anhand von Planungsangaben zu bestimmen. Liegen diese Angaben nicht vor, so ist die Annahme zu treffen, dass die vorhandene Bauklasse dem entspricht, was für einen erneuten Ausbau der Verkehrsfläche anzusetzen wäre. Dies ist insbesondere deshalb zulässig, weil das Instandsetzungsprogramm auf die tatsächliche Belastung des Straßenkörpers abzustellen ist.
- (7) Die Punktobjekte sind durch die Verwaltung zu ergänzen. Die Zustandsklassen werden bei der Feldaufnahme vergeben. Die Kriterien sind für sämtliche Objekttypen der Punktobjekte einheitlich anzuwenden.
- (8) Für Flächenobjekte sind die Maßgaben zur Zustandsermittlung anhand der Vorgabe der Landesrichtlinie vorzunehmen.
- (9) Die Zustandsermittlung der Borde erfolgt objektbezogen separat.
- (10) Anschaffungs- und Herstellungskosten sind anhand der Auswertung von Maßnahmen zu ermitteln. Dabei sind Maßnahmen in sich abgeschlossene bauliche Tätigkeit, die insbesondere in einem zeitlichen Zusammenhang steht. Nachträgliche Ergänzungen, Änderungen oder Ersatzmaßnahmen sind separat zu erfassen und auszuwerten. Die einzelnen Maßnahmen werden nach Maßnahmennummern gelistet.
- (11) Grundlage sind die entsprechenden Planungs- und Abrechnungsunterlagen der jeweiligen Maßnahmen. Die Kostenfeststellungen sind dabei auf Einheitswerte für die jeweiligen Objekttypen aufzuteilen. Allgemeine Positionen sowie Baunebenleistungen, aber auch Abschläge und Skonti sind prozentual aufzuteilen. Diese Herleitungen sind nach einem einheitlichen Schema zu katalogisieren und archivieren.
- (12) Die einzelnen Maßnahmen sind wie folgt zu dokumentieren:
  - Ausgefüllte Musterblätter mit der Darstellung der Ermittlung
  - Kopien der Schlussrechnungen der berücksichtigten Kostenbestandteile oder alternativ
  - Verwendungsnachweise, Kostenzusammenstellungen
  - Lageplan mit der Angabe der Maßnahmenausbreitung
- (13) Die Bewertung erfolgt **abschnittsweise** und nicht maßnahmenbezogen. Im nächsten Bearbeitungsschritt sind daher die erfassten Objekte eines Abschnittes aufzurufen und der Wert aus einer Maßnahme oder der objektbezogene Schätzwert zu vergeben. Die abschnittsweise Bewertung ist wie folgt zu katalogisieren und zu dokumentieren:

- Berechnungsblatt mit objektweiser Angabe der zugrunde liegenden Maßnahmennummern
- Zuordnung der Angaben in das Straßenkataster
- Zuordnung der Angaben zur ID – Nummer aus dem flexiGIS des Zweckverbandes Grevesmühlen

#### **4.4 Kulturdenkmäler, historische Bauten, Kunstgegenstände, Archive**

- (1) Bei den hier gesondert auszuweisenden Kunstgegenständen handelt es sich um Bestände von Museen, Galerien und Archiven oder um Kunstwerke allgemein anerkannter Künstler für die Gestaltung öffentlicher Gebäude und Plätze. In der Regel unterliegen diese Kunstgegenstände keinem Werteverzehr, so dass Absetzungen für Abnutzungen nicht in Frage kommen. Kunstgegenstände allgemein anerkannter Künstler wurden zu den AHK, sind diese nicht ermittelbar, mit dem Erinnerungswert (1 €) bewertet. Ggf. können AHK aus dem Versicherungswert abgeleitet werden, sofern für den Kunstgegenstand eine dauerhafte Versicherung besteht.
- (2) Vermögensgegenstände der Gebrauchskunst werden bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfasst und entsprechend abgeschrieben.
- (3) Kulturdenkmäler sind Bodendenkmäler sowie Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören. Zu den Kulturdenkmälern zählen ausschließlich jene, die in der Denkmalschutzliste geführt werden (Beispiele: Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe, Säulen, Reste einer historischen baulichen Anlage). Bei einer Grundsanierung werden die Sanierungskosten aktiviert und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Bau- und Bodendenkmäler sind mit einem Erinnerungswert anzusetzen. Bei der Grundsanierung nach dem 01.07.1990 sind die fortgeschriebenen Sanierungskosten anzusetzen.
- (4) Handelt es sich bei dem Kunstwerk, Ausstellungsobjekt oder Denkmal um eine Dauerleihgabe, liegt weder rechtliches noch wirtschaftliches Eigentum vor und es erfolgt insoweit keine Bilanzierung.
- (5) Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist, ist nicht separat darzustellen. Im Zweifelsfall ist ausschlaggebend, ob die Kunst bei Schließung des Gebäudes ohne weiteres entfernt oder anderweitig ausgestellt werden kann.
- (6) Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu den fortgeführten AHK. Können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht in einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden, ist ein Ersatzwert auf der Grundlage geschätzter historischer AHK zu bestimmen. Es ist möglich, den Ersatzwert aus dem Versicherungswert abzuleiten, wenn dieser auf der Grundlage von Einzelbewertungen ermittelt wurde.
- (7) Aus Vereinfachungsgründen ist es zulässig, Kunstgegenstände und Ausstellungsobjekte, die zu einer Sammlung gehören, als einheitlichen Vermögensgegenstand zu erfassen und zu bewerten. Dabei ist in geeigneter Weise nachzuweisen, welche Vermögensgegenstände zum Bestand der Sammlung gehören. Sammlungslisten von Museen können bei regelmäßiger Führung übernommen werden, wenn sie den Mindestanforderungen an die Inventarisierung entsprechen und keine bewertungsrelevanten Exponate beinhalten.

Für die Ersterfassung und –bewertung gilt Folgendes: Die Bewertung hat grundsätzlich auf der Grundlage von Einzelbewertungen zu erfolgen. Können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht in einem vertretbaren Zeitraum ermittelt werden, ist ein Ersatzwert auf der Grundlage geschätzter historischer AHK zu bestimmen. Es ist möglich, den

Ersatzwert aus dem Versicherungswert abzuleiten, wenn dieser auf der Grundlage von Einzelbewertung ermittelt wurde. Wurde der Versicherungswert für eine Sammlung nach dem 30. Juni 1990 auf der Grundlage von Zeitwerten neu berechnet, muss ein Abschlag vorgenommen werden, der berücksichtigt, dass die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten niedriger waren. Aus Vereinfachungsgründen kann ein pauschaler Abschlag von 50 Prozent vorgenommen werden. Die Zu- und Abgänge nach dem Stichtag des Gutachtens werden jeweils mit dem Wert berücksichtigt, um den der Versicherungswert angepasst wird. Der Versicherungswert stellt insoweit eine Bewertungsobergrenze dar.

Soweit die Sammlung Vermögensgegenstände enthält, die durch Zuwendungen finanziert wurden, ist in Höhe des anteiligen Wertansatzes ein Sonderposten zu bilden. Dieser ist bei Zu- und Abgängen anzupassen.

- (8) Schenkungen sind mit dem Erinnerungswert (1 Euro) zu bewerten. Bildung eines Sonderposten in gleicher Höhe.
- (9) Archiv: historische Karten, Akten usw. sind mit 1 Euro bzw. mit den AHK zu erfassen. Bei vorliegenden Kosten für Restaurierungen von Akten / Karten sind diese anzusetzen.

#### **4.5. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen**

- (1) Betriebsvorrichtungen sind Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie baulich mit dem Grund und Boden oder dem Gebäude verbunden sind. Sie sind gesondert beim Infrastrukturvermögen auszuweisen und zu bewerten. Mit den Betriebsvorrichtungen wird das Gewerbe (im Kommunalen Bereich „die Verwaltungstätigkeit“) unmittelbar betrieben (Beispiele: Lastenaufzüge, Sportplatzanlagen, Spielplätze).
- (2) Wenn Betriebsvorrichtungen nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Grundstück / Gebäude stehen, werden sie als selbständige Vermögensgegenstände des beweglichen Anlagevermögens behandelt und bei den Maschinen und technischen Anlagen ausgewiesen . Hier handelt es sich um einen steuerlich geprägten Begriff. Insbesondere geht es um die Abgrenzung der Betriebsvorrichtungen von den Grundstücken / Gebäuden mit der Folge, dass Vorschriften, die für Grundstücke gelten, insoweit keine Anwendung finden. Bei Grundstücksveräußerungen ist der Kaufpreis ggf. aufzuteilen. Die Grundstücksveräußerung (ohne Betriebsvorrichtung) unterliegt i. d. R. der Grunderwerbssteuer, dafür ist sie umsatzsteuerfrei. Die Veräußerung der Betriebsvorrichtungen ist grundsätzlich nicht umsatzsteuerbefreit. Weiterhin werden die Betriebsvorrichtungen unabhängig vom Gebäude, in der Regel mit einer kürzeren Nutzungsdauer, abgeschrieben. Allgemeine Grundsätze finden sich im Bewertungsrecht (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BewG; gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 31.03.1992, BStBl I 1992, S. 342).
- (3) Betriebsvorrichtungen werden zu fortgeführten AHK bewertet. Ist dieses nicht geboten (Ansatz mit einem niedrigeren beizulegenden Wert oder Anschaffung/Herstellung vor dem 01.07.1990), ist ein aktueller Wert (Erfahrungswert aus An- bzw. Verkauf oder der Herstellung oder aus Listenpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände, Berücksichtigung eines Anpassungsbedarfs an Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstandes) rückindiziert auf den fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt (s. Leitfaden Kapitel 7.5.3.), vermindert um Abschreibungen, zugrunde zu legen. Wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgelaufen ist, wird ein Erinnerungswert angesetzt.
- (4) Für besondere Betriebsvorrichtungen (z.B. einem Lastenaufzug in einem 3-geschossigen Gebäude), die nicht in die Gebäudebewertung einbezogen werden, muss im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Einzelerfassung und Einzelbewertung vorgenommen werden. Diese Betriebsvorrichtungen sind dann in dem Bilanzposten „Maschinen und

technische Anlagen“ auszuweisen. Betriebsvorrichtungen des Infrastrukturvermögens sind beim Infrastrukturvermögen auszuweisen. Soweit bei der Bewertung von Gebäuden nach dem Sachwertverfahren die Bewertung gewöhnlicher Betriebsvorrichtungen enthalten ist, kann aus Vereinfachungsgründen auf einen gesonderten Ausweis in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden.

Der selbständige Ausweis von Betriebsvorrichtungen kann darüber hinaus unterbleiben, wenn die vorgesehene Nutzungsdauer nicht erheblich vom zugehörigen prägenden Vermögensgegenstand abweicht oder die Anlage, Einrichtung o.ä. keine wesentliche Bedeutung hat.

- (5) Fahrzeuge werden mengenmäßig erfasst und wertverändernde Tatsachen müssen durch Inaugenscheinnahme registriert werden.
- (6) Fahrzeuge werden mit den AHK oder mit dem aktuellen Wert (Erfahrungs- oder Vergleichswert) bewertet. Die gewählte Bewertungsmethode muss im Anhang der Eröffnungsbilanz dokumentiert werden.
- (7) Ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgelaufen, sind Fahrzeuge mit einem Erinnerungswert (1 Euro) auszuweisen.
- (8) Spezialfahrzeuge: Geräte mit Zusatzfunktionalitäten sind bei selbständiger Nutzbarkeit getrennt zu inventarisieren und bewerten (z.B. Stromaggregate). Schiebeschilder usw. gehören zum Fahrzeug. Standardausstattung der FFW-Fahrzeuge sind beim Fahrzeug zu erfassen (einmalige Berücksichtigung bei Anschaffung).
- (9) Geleaste Fahrzeuge sind zu inventarisieren und in einem gesondertem Verzeichnis außerhalb der Bilanz als Fremdeigentum zu führen. Ausschlaggebend ist, ob der Übergang nach Ablauf der Leasingzeit geregelt ist. Soll das Fahrzeug im Eigentum des Leasinggebers verbleiben, erfolgt keine Bewertung.

#### **4.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung**

- (1) Vermögensgegenstände, die der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen sind, sind mit fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Ist dieses nicht geboten (Ansatz mit einem niedrigeren beizulegenden Wert oder Anschaffung / Herstellung vor dem 01.07.1990), ist ein aktueller Wert (Erfahrungswert aus An- bzw. Verkauf oder der Herstellung oder aus Listenpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände, Berücksichtigung eines Anpassungsbedarf an Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstandes) rückindiziert auf den fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt (s. Leitfaden Kapitel 7.5.3.), vermindert um Abschreibungen anzusetzen. Wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgelaufen ist, kann ein Erinnerungswert angesetzt werden.
- (2) GWG gehören zum beweglichen Anlagevermögen. Sie sind selbständig nutzbar (keine Bildschirme allein), unterliegen der Abschreibung und liegen wertmäßig unter 410,00 Euro netto.
- (3) Bilanzierung von GWG: laut Inventurrichtlinie des Amtes Klützer Winkel werden abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbständig nutzbar sind und deren AHK mit einem erkennbaren Wert unter 60,00 Euro netto liegen, nicht aufgenommen. Vermögensgegenstände über 60,00 Euro netto sind zu erfassen. Sie werden mit ihren AHK bilanziert und im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.
- (4) Beim Medienbestand ist ein differenzierter Festwert, geordnet nach Gruppen unterschiedlicher Nutzungsdauer, anzusetzen. Ausgesonderter Medienbestand wird mit 1,00 Euro pro Regalmeter bewertet.

- (5) Die Möbel in den Schulen, Kindertagesstätten, Gemeindehäusern und in den Feuerwehrgebäuden werden nach Standorten geordnet einzeln erfasst. Die Tische und Stühle können dabei jeweils, wenn sie gleichartig und gleichwertig sind, zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Sofern die Gruppe bereits abgeschrieben ist, erfolgt der Ansatz mit 1 € Erinnerungswert. Der Lehrmittelbestand (Klassensätze u.ä.) in den Schulen sowie die Einsatzkleidung und Schutzkleidung der Freiwilligen Feuerwehren werden im Festwertverfahren bewertet. Für die Bewertung sind die Aufwendungen der letzten 5 Jahre der entsprechenden Haushaltsstelle/n zugrunde zu legen. Alle 3 Jahre erfolgt eine Überprüfung des Festwertes.

#### 4.7. Pflanzen und Tiere

Pflanzen und Bäume sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Soweit der Ansatz eines Ersatzwertes erforderlich ist, kann dieser auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- bzw. Verkauf oder der Herstellung oder aus Katalogpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstands rückindiziert auf den fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt ermittelt werden.

Aufwuchs kann nach Festwertverfahren bewertet werden.

Zur Bewertung mehrjähriger Baumkulturen kann auf die Regelungen im BMF-Schreiben vom 10. August 2006 zurückgegriffen werden (Anhang zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens).

Nicht planmäßig bewirtschaftete Baumbestände (z.B. Bäume in Alleen, Parks und sonstigen öffentlichen Anlagen) können erfasst und bewertet werden. Bei einer Erfassung sind diese Bestände mit einem Erinnerungswert von 1,00 € je Baum oder alternativ mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Grundlage der Erfassung und Bewertung sollte das Baumkataster sein.

Einjährige und jüngere Pflanzen werden nicht bewertet.

Weiterhin kann bei untergeordneter Bedeutung auf die Erfassung und Bewertung verzichtet werden.

#### 4.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

- (1) Geleistete Anzahlungen können Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, Anzahlungen auf Sachanlagen und Anzahlungen auf Vorräte sein.
- (2) Anzahlungen sind Vorleistungen auf schwedende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte aus Lieferungs- und Leistungsverträgen. Ohne Rücksicht darauf, ob die zu erbringende Leistung aktivierbar ist oder nicht, sind geleistete Anzahlungen zu aktivieren. Der Ausweis erfolgt auf einem gesonderten Konto, das je nach Art der vereinbarten Leistung entweder dem Anlagevermögen oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist. Geleistete Anzahlungen als geldliche Vorleistungen auf noch zu erhaltende Sachanlagen sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen anzusetzen.
- (3) Solange der Vorgang der Anschaffung oder Herstellung nicht abgeschlossen ist, darf der Vermögensgegenstand als solches weder ausgewiesen noch abgeschrieben werden.
- (4) Unter „Anlagen im Bau“ sind die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Herstellungskosten (s. Kapitel 5.2.1. des Leitfadens) eines noch nicht fertig gestellten Vermögensgegenstandes des Sachanlagevermögens zu aktivieren. Erstreckt sich die Herstellung eines

Vermögensgegenstandes (z.B. einer Straße) über den Abschlussstichtag 31. Dezember, so ist diese als „Anlage im Bau“ in der Bilanz auszuweisen. Nach der Fertigstellung des Vermögensgegenstandes erfolgt eine Umbuchung der „Anlage im Bau“ auf das entsprechende Bestandskonto ( z.B Grund- oder Infrastrukturvermögen). Nach der Fertigstellung ist z. B. die Straße über die wirtschaftliche Nutzungsdauer entsprechend der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle für Gemeinden abzuschreiben. Die Fertigstellung des Vermögensgegenstandes ist gegeben, wenn der Vermögensgegenstand in einem betriebsbereiten Zustand ist.

- (5) Werden Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge erhoben, sind diese als „Anzahlungen auf Sonderposten“ zu passivieren. Mit der Fertigstellung der Straße erfolgt eine Umbuchung der „Anzahlungen auf Sonderposten“ auf „Sonderposten für erhaltene Beiträge“. Der Sonderposten ist entsprechend der Abschreibung der Straße aufzulösen, also ab der Fertigstellung. werden in den folgenden Jahren im Zuge der Endabrechnung Nachzahlungen auf Beträge erhoben, erhöhen diese den Ansatz des Sonderpostens. Die Auflösung der Nachzahlung erfolgt dann im Rahmen der Auflösung des Sonderpostens über die Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes.

## 4.9. Finanzanlagen

Finanzanlagen unterliegen keiner regelmäßigen Abschreibung. Soweit die Finanzanlagen grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten sind, können ggf. außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund einer dauernden Wertminderung vorzunehmen sein.

### 4.9.1. Anteile und Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

- (1) Anteile an Kapitalgesellschaften sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten.
- (2) Als Ersatzwert können der Vergleichswert, der Tiefstkurs innerhalb der letzten 12 Wochen (wenn Marktpreis oder Börsenkurs vorhanden) oder das anteilige Eigenkapital zu Grunde gelegt werden. Nach der EK-Spiegelmethode kann bei 100%igen Beteiligungen das auf der Passivseite der Bilanz der Gesellschaft ausgewiesene Kapital auf die Aktivseite der Bilanz der Kommune gespiegelt werden. Wenn nur die Bilanz des Vorjahres / Vorvorjahres vorliegt, ist die Geschäftsentwicklung bis zum Bilanzstichtag abzuschätzen. Ist diese negativ, sind Rückstellungen zu bilden, welche bei Vorliegen des aktuellen JAB aufzulösen sind, damit der Aufwand periodengerecht zugeordnet wird. Bei z.B. 20%igen Beteiligungen ist die EK-Spiegelmethode prozentual anzupassen.
- (3) Gewinnausschüttungen führen zu Erträgen in der Ergebnisrechnung.
- (4) Keine Beteiligung sind Anteile an Betriebs-, Vertriebs-, Gewinn- und Pachtverwertungsgemeinschaften, Genossenschaften oder Tochtergesellschaften von Beteiligten Unternehmen.

### 4.9.2. Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden

- (1) Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind mit der Höhe des Eigenkapitals zum Bilanzstichtag zu bewerten. Es ist die sog. Eigenkapital-Spiegelbildmethode anzuwenden.
- (2) Die Erhöhung oder Minderung des Bilanzansatzes aufgrund der Veränderung des Eigenkapitals des Sondervermögens durch positive oder negative Jahresergebnisse führt entsprechend zu Ertrag oder Aufwand in der Ergebnisrechnung.

### 4.9.3. Mitgliedschaft an wirtschaftlichen Zweckverbänden mit Eigenkapital

- (1) Bei der Begründung einer Mitgliedschaft in einem Zweckverband erfolgt die Bewertung grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital, das auf die jeweilige Gemeinde bzw. des Amtes entsprechend ihrer Mitgliedschaft entfällt. Die Aufteilung des Eigenkapitals erfolgt entsprechend des vom Zweckverband festgelegten Schlüssels.
- (2) Umlagen haben keine Auswirkung auf die Anschaffungskosten oder den Bilanzansatz. Sie führen zu Aufwand in der Ergebnisrechnung. Umlagen könnten in Investitionsumlagen (Möglichkeit der Kreditfinanzierung) und lfd. Umlagen unterschieden werden. Gewinnausschüttungen führen zu Erträgen in der Ergebnisrechnung.

#### **4.9.4. reine Mitgliedschaft an Zweckverbänden (ohne Eigenkapital, umlagenfinanziert)**

- (1) Reine Mitgliedschaften an Zweckverbänden (ohne Eigenkapital, umlagenfinanziert) sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten.
- (2) Als Ersatzwert ist ein Erinnerungswert (1 €) anzusetzen.
- (3) Umlagen zählen zu Aufwand in der Ergebnisrechnung.

#### **4.9.5. Mitgliedschaften in sondergesetzlich gegründeten Verbänden**

Mitgliedschaften in sondergesetzlich gegründeten Verbänden (z.B. Gewässerunterhaltungsverbände nach dem Wasserverbandsgesetz) werden nicht bilanziert.

#### **4.9.6. Versorgungskassen**

Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen setzen sich aus zwei Posten zusammen, der anteiligen Versorgungsrücklage nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (Kontenart 134) und der anteiligen allgemeinen Rücklage der Versorgungskasse zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen (Kontenart 135). Die Höhe der Rücklagen und die Aufteilungsgrundlagen werden dem Amt zu jedem Bilanzstichtag vom kommunalen Versorgungsverband mitgeteilt.

### **4.10. Umlaufvermögen**

#### **4.10.1. Vorräte**

##### **4.10.1.1. Verbrauchsmaterial: Büromaterial, Formulare/Vordrucke, Lehrmittel u. a. Verbrauchsmaterial**

- (1) Büromaterial, Formulare / Vordrucke, Lehrmittelvorräte und andere Verbrauchsmaterialien sind nur als Vorräte zu erfassen, wenn sie als umfangreiche Vorratsbestände zentral beschafft und mittels einer Lagerhaltung (und –buchführung) zentral verwaltet werden. Dies ist im Amt Klützer Winkel eher die Ausnahme.
- (2) In der Regel werden Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien beschafft und nicht über ein zentrales Lager verwaltet. Sie zählen **nicht** zum Vorratsvermögen und sind (bei Beschaffung) unmittelbar als Aufwand zu buchen. Eine Bestandsführung und Bestandsinventur zum Jahresende sind **nicht** erforderlich.

##### **4.10.1.2. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Auch hier gilt, dass diese nur als Vorräte zu erfassen sind, wenn große Mengen vorliegen.

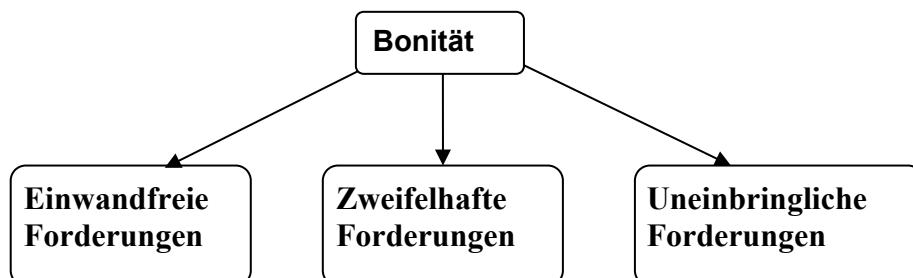
#### **4.10.2. Forderungen**

##### **4.10.2.1. Allgemeines**

Eine Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (§ 241 BGB). Forderungen entstehen in der Regel zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. der Bescheiderstellung und werden noch nicht sofort bezahlt. Im kommunalen Bereich handelt es sich überwiegend um öffentlich-rechtliche Forderungen (Gebühren, Beiträge, Steuern) und privatrechtliche Forderungen. Sonstige Vermögensgegenstände umfassen Forderungen, die aufgrund ihrer Entstehung separat auszuweisen sind (Vorschussgelder, Ungeklärte Zahlungseingänge, Vorsteuer, Käutionen).

#### 4.10.2.2. Erfassung

- (1) Gemäß § 30 Abs. 1 GemHVO-Doppik haben Kommunen zum Zwecke der Erstellung der Bilanz ihr gesamtes Vermögen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung genau zu verzeichnen. Für die Erfassung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gelten die Grundsätze der Einzelerfassung und der Vollständigkeit.
- (2) Durch das Inventurteam sind folgende Forderungen vollständig zu erfassen:
  - Kasseneinnahmereste des Haushaltsjahres 2011
  - Stundungen, befristete Niederschlagungen, unbefristete Niederschlagungen
  - Einnahmen aus Satzungen, die rückwirkend erlassen werden müssen
  - Forderungen gegenüber Unternehmen, gegen die ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde
  - Forderungen mit anhängigen Widersprüchen
  - Forderungen mit anhängigen Klagen
  - Forderungen gegenüber anderen Behörden und Kreditinstituten
- (3) Die Erfassung aller Forderungen erfolgt ämterübergreifend. Zur Einteilung der Bonität werden die Forderungen nach den Debitoren (Zahlungspflichtigen) gegliedert. Darüber hinaus ist eine Übersicht der im HKR-Verfahren kameral auf Personenkonten gebuchten Forderungen darzustellen.
- (4) Mit der Erfassung der Forderungen erfolgt schon eine erste Selektion nach ihrer Realisierbarkeit. Forderungen werden wie folgt unterschieden:



##### **Einwandfreie Forderungen**

Einwandfrei sind Forderungen, wenn mit ihrem Zahlungseingang in voller Höhe zu rechnen ist. Es gibt keine Hinweise auf eine Nicht-Realisierbarkeit der Forderungen.

##### **Zweifelhafte Forderungen**

Zweifelhaft ist eine Forderung, wenn der Zahlungseingang unsicher ist und ein vollständiger oder teilweiser Forderungsausfall zu erwarten ist. Der genaue Forderungsausfall steht noch nicht fest, ist jedoch sehr wahrscheinlich.

##### **Uneinbringliche Forderungen**

Uneinbringlich ist eine Forderung, wenn deren Ausfall endgültig feststeht. Es existiert damit die endgültige Gewissheit, dass der Forderungsausfall

unumgänglich ist. Im Rahmen der Erst-Erfassung der Forderungen dürfen uneinbringliche Forderungen nicht in die Eröffnungsbilanz übertragen werden. Das heißt, auf die Erfassung von Erlassen kann damit verzichtet werden.

#### 4.10.2.3. Bewertung

##### - Grundsatz der Bewertung

Zum Zwecke der Erstellung der Bilanz sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu bewerten. Gemäß § 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind Forderungen grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen. Eine Forderung erlischt in der Regel durch den Zahlungseingang bzw. durch ein Zweckbindungsende. Für die Bewertung gelten die Grundsätze der Vorsicht (strenges Niederwertprinzip), der Einzelbewertung und des Verrechnungsverbotes. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit kann von der Einzelbewertung und dem Verrechnungsverbot abgewichen werden.

##### - Strenges Niederstwertsprinzip

Entsprechend dem Grundsatz der Vorsicht ist das strenge Niederstwertsprinzip auf alle Forderungsarten anzuwenden. Übersteigt der Nennbetrag den Wert, der den Forderungen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist zwingend auf diesen niederen Wert abzuschreiben.

##### - Einzelwertberichtigung

Die Wertberichtigung wird für jede Forderung einzeln vorgenommen. Sie kann teilweise oder vollständig erfolgen. Voraussetzung ist allerdings, dass eine individuelle Risikoprüfung der einzelnen Forderungen erfolgt ist. Die Einzelwertberichtigung im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist immer dann anzuwenden, wenn die Forderung nur teilweise uneinbringbar ist.

Dies ist der Fall, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass die Forderungen auch nur teilweise gezahlt werden. Derartige Forderungen sind auf den beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag) abzuschreiben.

Die Wertberichtigung wegen Nichteinbringlichkeit erfolgt in der Art und Weise, dass die entsprechenden Debitorenkonten nicht berührt werden, sondern zu Lasten des letzten kameralen Haushaltes lediglich eine Wertberichtigung gebildet wird. Sofern die Einbringlichkeit nicht eingeschätzt werden kann, sollte unter Beachtung des Grundsatzes der vorsichtigen Bewertung eher eine 100%ige Wertberichtigung gebildet werden.

Forderungen (Kasseneinnahmereste) die zeitlich unbefristet gestundet sind, sollten grundsätzlich zu 100 % wertberichtet werden, sofern keine Sachverhalte gegen diese Höhe der Wertberichtigung sprechen. Soweit zeitlich unbefristet gestundete Forderungen nicht mehr auf den entsprechenden Debitorenkonten ausgewiesen sind, sind diese wieder auf den Debitorenkonten erfolgsneutral einzubuchen. Sollte eine solche erfolgsneutrale Einbuchung edv-technisch nicht möglich sein, dann ist die Einbuchung erfolgswirksam einzubuchen. Gleichzeitig ist in der vollen Höhe eine Einzelwertberichtigung – ebenfalls erfolgswirksam – einzubuchen, so dass der Vorgang insgesamt erfolgsneutral ist.

Zeitlich unbefristet niedergeschlagene Forderungen sind erst dann auf den Personenkonten auszubuchen, wenn sie beglichen, erlassen oder verjährt sind, also rechtlich nicht mehr bestehen.

Forderungen (Kasseneinnahmereste) die zeitlich befristet niedergeschlagen sind, sind entsprechend der vermuteten Einbringlichkeit einzeln wertzuberichtigen. Falls die Einbringlichkeit nicht eingeschätzt werden kann, sollte die Wertberichtigung eher die höchst mögliche Ausfallwahrscheinlichkeit berücksichtigen.

Auf die nicht bereits im Vordergrund ihrer Einbringlichkeit einzeln wertberichtigten Forderungen (Kasseneinnahmereste) sind weiter Einzelwertberichtigungen vorzunehmen, soweit die Forderungen zum Bilanzstichtag für einen Zeitraum von mehr als 36 Monaten unverzinslich gestundet sind. Diese Forderungen sind mit dem Barwert zum Bilanzstichtag anzusetzen, sofern keine besonderen rechtlichen Regelungen der Abzinsung entgegenstehen. Der Ermittlung des Barwertes ist ein Zinssatz von 5,5 % zugrunde zu legen.

#### - Pauschalwertberichtigung

Forderungen, bei denen keine erkennbaren Risiken zu verzeichnen sind, werden aus Erfahrung dennoch nicht immer zu 100% beglichen. Das allgemeine Forderungsrisiko umfasst u. a. das latente Ausfallrisiko und das Zinsrisiko bei verspätetem Forderungseingang.

Bei diesen Forderungen wird eine indirekte Abschreibung (Wertberichtigung) des Ausfall- und Kreditrisikos vorgenommen. Pauschalwertberichtigungen berücksichtigen damit, dass regelmäßig ein gewisser Anteil der Forderungen – ohne Zugrundelegung der jeweiligen Einzelfälle – nicht beglichen wird.

Zu beachten ist, dass die Forderungen, die gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestehen, grundsätzlich keinem Ausfallrisiko wegen mangelnder Bonität unterliegen.

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Übersteigt der Nennbetrag den Wert, der den Forderungen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist zwingend auf diesen niederen Wert abzuschreiben (strenges Niederwertprinzip). Die Abschreibung von Forderungen bezeichnet man als Wertberichtigung.

Für die Wertberichtigung wird die Klassifizierung der Forderung nach ihrer Realisierbarkeit herangezogen.

#### - Zweifelhafte Forderungen

- (1) Zweifelhafte Forderungen sind in der Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls einzeln wertzuberichtigen. Im Zweifelsfall sind die Forderungen in voller Höhe wertzuberichtigen.
- (2) Die Einzelwertberichtigungen bleiben solange bestehen, wie die Risikovorsorge notwendig ist. Die Abschreibung wird erst nach dem tatsächlichen Ausfall eines Teiles oder der gesamten Forderung durchgeführt. Bei der Bewertung der einzelnen Forderungen sind die Umstände zu berücksichtigen, die sich aus der Person des Schuldners und aus der Eigenschaft der Forderung ergeben. Darüber hinaus müssen auch solche Umstände betrachtet werden, die den Forderungseingang zweifelhaft erscheinen lassen. Dazu gehören u. a. Geltendmachung einer Mängelrüge durch den Schuldner wegen mangelhafter Leistungen der Verwaltung, Zahlungsverzug des Schuldners, Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gegenüber dem Schuldner. Zweifelhafte Forderungen, teilweise auch als dubiose Forderungen bezeichnet, sind unter Berücksichtigung vorhersehbarer Risiken und Verluste in der Bilanz mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen.
- (3) Aufgrund von Erfahrungen sind Einzelwertberichtigungen für zweifelhafte Forderungen wie folgt vorzunehmen:
  - 25 % bei Widersprüchen

- ▶ 50 % bei anhängigen Klagen
- ▶ 90 % bei Einleitung Insolvenzverfahren

(4) Darüber hinaus sind Wertberichtigungsklassen entsprechend dem Alter der Forderung wie folgt zu bilden:

Alter der Forderung	Einzelwertberichtigung
3 Jahre und älter	100 %
2 Jahre	90 %
1 Jahr	75 %
6 – 12 Monate	50 %

(5) Neben der Einzelwertberichtigung von Forderungen besteht die weitgehende Möglichkeit von Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen. Zur Berücksichtigung des nach erfolgter Einzelwertberichtigung im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos ist eine sog. **Pauschalwertberichtigung** vorzunehmen. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes orientiert sich an den Erfahrungswerten der letzten 3 Jahre. Dieser Pauschalsatz muss rechnerisch nachweisbar sein und sollte im niedrigen einstelligen Prozentbereich liegen. Alle Forderungen, bei denen keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, werden um 5 % pauschal wertberechtigt. Damit wird zugleich der Abzinsung Rechnung getragen.

#### - Uneinbringliche Forderungen

(1) Uneinbringliche Forderungen sind immer auszubuchen. Forderungen, deren Ausfall feststeht, werden *direkt* und in voller Höhe abgeschrieben (wertberichtigt). Darüber hinaus müssen solche Forderungen ausgebucht werden, die durch Aufhebung eines Bescheides nicht mehr einbringbar sind.

(2) Als uneinbringliche Forderungen werden im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz folgende Forderungen und Kleinbeträge nicht erfasst und bewertet:

- Alle Forderungen mit einem Fälligkeitsdatum vor dem Jahr 2005
- Alle Forderungen mit einem Fälligkeitsdatum vor dem Jahr 2007 und einem Betrag von maximal 20 €
- Alle Forderungen mit einem Fälligkeitsdatum im Jahr 2007 und einem Betrag von maximal 10 €

(3) Im Rahmen der Erst-Erfassung der Forderungen dürfen uneinbringliche Forderungen nicht in die Eröffnungsbilanz übertragen werden. Das heißt, auf die Bewertung von Erlassen kann damit verzichtet werden.

#### - Abzinsung von Forderungen

Unverzinsliche, niedrig verzinsliche und zinslos gestundete Forderungen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als drei Jahren sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Der Ermittlung des Barwerts ist ein Zinssatz von 5,5 von Hundert zugrunde zu legen. Als niedrig verzinslich gelten die Forderungen, die mit einem Zinssatz von unter 3 von Hundert pro Jahr verzinst werden. Bei kurzfristigen Forderungen kann aus Vereinfachungsgründen auf eine Abzinsung verzichtet werden

#### - Besonderheiten

Eine Ausnahme von der Einzel- und Pauschalwertberichtigung bilden die Transferleistungen. Forderungen gegenüber anderen Behörden und öffentlichen Kreditinstituten im Rahmen der Förderung von Maßnahmen werden grundsätzlich nicht wertbereinigt. Hier ist der Zahlungseingang i. d. R. sicher.

#### **4.10.3. Sonstige Vermögensgegenstände**

Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die nicht einer besonderen Bilanzposition in Ziffer 2 Abs. 3 Nr. 2 zugeordnet werden können, sind unter der Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ unter Beachtung des Grundsatzes der Einzelbewertung anzusetzen.

#### **4.10.4. Liquide Mittel: Kassenbestand, Schecks, Bankguthaben**

- (1) Der Kassenbestand in Devisen ist mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Wechselkurs (Geldkurs) der ausländischen Währung zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen. Liegt der Wechselkurs (Geldkurs) zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, dann ist dieser Wert anzusetzen.
- (2) Guthaben bei Kreditinstituten in Euro sind mit dem Stand des Kontoauszuges zum 31. Dezember eines Jahres anzusetzen.

#### **4.11. Aktive Rechnungsabgrenzung**

- (1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.
- (2) Die Berechnung der Höhe der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt mit dem Betrag, der derzeit nach dem Bilanzstichtag wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten (Disagio) aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen, verteilt auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit, linear aufzulösen.

#### **4.13. Eigenkapital**

- (1) Für die Bilanzierung und Bewertung der Kapitalrücklage gelten folgende Bilanzierungs- und Bewertungsregeln:
  - a) Der positive Differenzbetrag zwischen dem Vermögen und den Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite und den Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten und den Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite ist in der Eröffnungsbilanz in die Kapitalrücklage einzustellen. Sofern in den Haushaltsfolgejahren Korrekturen der Eröffnungsbilanz gem. § 12 KomDoppikEG M-V erfolgsneutral vorzunehmen sind, verändern diese in Höhe des Nominalwertes der Korrekturen die Höhe der Kapitalrücklage.
  - b) Aufwendungen aus der Übertragung von Vermögensgegenständen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften sind durch Entnahme aus der Kapitalrücklage zu decken. Entsprechende Erträge sind in die Kapitalrücklage einzustellen.
  - c) Durch Beschluss der Gemeindevertretung bzw. des Amtsausschusses können weitere ungewöhnliche Aufwendungen durch Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt werden. Ungewöhnliche Aufwendungen können entstehen u. a. durch den Wertverlust von Vermögensgegenständen, die durch das Amt bzw. die Gemeinden nicht zu vertreten sind (u.a. Bevölkerungsentwicklung) sowie durch die Berichtigung der Eröffnungsbilanz nach Ablauf des Korrekturzeitraums (§ 12 KomDoppikEG M-V). Die Entnahme bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Für die Beantragung der Genehmigung einer Entnahme bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist die Abteilung Finanzen zuständig.

- Näheres über die Art und den Umfang der Aufwendungen, die aus der Kapitalrücklage gedeckt werden können, bestimmt das Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift.
- d) Hat der Zuwendungsgeber bei investiven Zuwendungen eine ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen, handelt es sich um einen Kapitalzuschuss, der in die Kapitalrücklage einzustellen ist.
  - e) Investive gebundene Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 2 Satz 3 FAG sowie investive Zuweisungen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Buch SGB gelten, soweit diese nicht zum Haushaltsausgleich gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 GemHVO-Doppik benötigt werden, als Kapitalzuschüsse und sind in die Kapitalrücklage einzustellen. Im Finanzaushalt und in der Finanzrechnung sind diese Zuweisungen insoweit als Einzahlungen aus Investitionszuwendungen auszuweisen.
  - f) Investiv gebundene Zuweisungen nach § 10e Abs. 4 FAG gelten als Kapitalzuschüsse und sind in die Kapitalrücklage einzustellen.
- (2) Für die Bilanzierung und Bewertung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen gelten folgende Bilanzierungs- und Bewertungsregeln:
- a) Zweckgebundene Ergebnisrücklagen dienen ausschließlich der Deckung künftiger Aufwendungen (nicht künftiger Investitionen).
  - b) Durch Beschluss des Amtsausschusses bzw. der Gemeindevertretung können im Rahmen der Festteilung des Jahresabschlusses aus dem Jahresüberschuss Mittel in eine zweckgebundene Ergebnisrücklage eingestellt werden.
  - c) Die planmäßige Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage bestimmt sich nach dem Zweck der Rücklage. Durch Beschluss des Amtsausschusses bzw. der Gemeindevertretung kann eine außerplanmäßige Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage vorgenommen werden. Die Rücklage ist aufzulösen, wenn der Zweck, für den die Rücklage gebildet wurde, entfallen ist.
  - d) Hat sich die Steuerkraft einer Gemeinde im Vergleich zu den beiden Haushaltsvorjahren wesentlich erhöht, ist zum Zweck der Vorsorge für absehbare Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich eine besondere zweckgebundene Ergebnisrücklage zu bilden. Für die Bemessung der Schlüsselzuweisung an die Gemeinde ist die Steuerkraft des vorvergangenen Haushaltsjahres nach § 7 FAG einzubeziehen. Die Berechnung der Steuerkraftmesszahl erfolgt auf Grundlage des § 7 Absatz 4 FAG im Ergebnis führt eine erhebliche Steigerung der Steuerkraft bei der Gemeinde im Regelfall zu einer deutlichen Mindereinnahme aus Schlüsselzuweisungen im zweiten Haushaltsfolgejahr. Der tatsächliche Rücklagenbedarf zum Ausgleich der Mindereinnahmen ist unter Zugrundelegung der Annahmen des Innenministeriums zur Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen der Steuerkraft vorsichtig zu schätzen.
- (3) Die Entwicklung des in der Bilanz ausgewiesenen Ergebnisvortrages sowie die Verrechnung mit dem Jahresergebnis sind im Anhang darzustellen.

#### **4.14. Sonderposten**

Bei den Sonderposten handelt es sich um einen besonderen Bilanzposten auf der Passivseite der kommunalen Bilanz.

##### **4.14.1. Allgemeine Regelungen**

- (1) Erhaltene zweckgebundene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Ist eine Zuordnung der Zuwendungen nicht möglich, sind sie in einen gesonderten Sonderposten einzustellen. Der Auflösung dieses Sonderpostens ist ein sachgerechter gemeindebezogen ermittelter Prozentsatz zugrunde zu legen.

- (2) Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde (Kapitalzuschüsse), sind in die Kapitalrücklage einzustellen.
- (3) Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes oder über die Dauer des eingeräumten Nutzungsrechtes.
- (4) Erhaltende Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind in Höhe des noch nicht aktivierten Teiles als erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen; diese Anzahlungen sind in dem Haushaltsjahr, in dem die bezuschussten Vermögensgegenstände betriebsbereit sind, auf den entsprechenden Sonderposten umzubuchen.
- (5) Zuwendungen, Zuweisungen vom Land, einmalige Entgelte der Bürger (Erschließungsbeiträge u. ä.) und sonstige Geld- und Sachleistungen (Geschenke, Spenden), die die Gemeinde für Investitionen erhält, sind in Sonderposten zum Anlagevermögen einzustellen. Diese sind auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Die Sonderposten sind planmäßig erfolgswirksam aufzulösen entsprechend der planmäßigen Abschreibung der damit finanzierten Vermögensgegenstände.
- (6) Wird die Zuwendung erst nach der Anschaffung oder Fertigstellung des Vermögensgegenstandes gewährt, kann der Sonderposten erst zu diesem Zeitpunkt gebildet werden und ist dann planmäßig linear über die Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufzulösen. Es erfolgt keine einmalige außerplanmäßige Auflösung des Sonderpostens im Zugangsjahr in der zeitanteiligen Höhe entsprechend der bisherigen Nutzung des Vermögensgegenstandes.
- (7) Werden die Vermögensgegenstände außerplanmäßig abgeschrieben, dann ist auch der Sonderposten im gleichen Verhältnis außerplanmäßig aufzulösen. Ist der Vermögensgegenstand in Abgang zustellen (Verkauf, Untergang usw.), dann ist auch der Sonderposten in Abgang zu stellen, d. h. in voller Höhe erfolgswirksam aufzulösen.
- (8) Wird bei der Bewertung eines Vermögensgegenstandes der Ersatzwert angesetzt, ist auch für den entsprechenden Sonderposten ein Ersatzwert anzusetzen, sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu dem sonderposten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ersatzwert der Vermögensgegenstandes stehen.
- (9) Rückzahlbare Zuwendungen sind als Darlehen zu behandeln und damit als sonstige Verbindlichkeit auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen.
- (10) In der Eröffnungsbilanz sind Sonderposten nur für Zuwendungen zu bilden, die die Kommune nach dem 31. Januar 1990 erhalten hat.
- (11) Für laufende Zuweisungen, z. B. allgemeine Schlüsselzuweisungen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen bestimmt sind, ist kein Sonderposten zu bilden. Sie stellen Ertrag des entsprechenden Haushaltjahres dar.
- (12) Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen sowie ähnliche Entgelte sind im Anhang darzustellen und zu erläutern.

#### **4.14.2. Behandlung von Zuwendungen für Gebäudesanierungen**

#### **4.14.2.1. Erstbewertung**

Zuwendungen für Gebäudesanierungen sind nur dann in einen Sonderposten einzustellen, wenn die Zuwendungen für aktivierungspflichtige Maßnahmen gewährt wurden. Insoweit erfolgt in der gemeindlichen Eröffnungsbilanz der Ansatz eines Sonderpostens für Zuwendungen zum Anlagevermögen. Der Sonderposten ist erfolgswirksam über die Restnutzungsdauer des damit finanzierten Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Handelte es sich bei der Gebäudesanierung um eine nicht aktivierbare Erhaltungsmaßnahme, dann erfolgt in der Eröffnungsbilanz keine Berücksichtigung der Zuwendung bei der Bemessung des Sonderpostens.

#### **4.14.2.2. Folgebewertung**

Zuwendungen, die die Gemeinde zur ganzen oder teilweisen Finanzierung von Investitionen erhält, sind in einem Sonderposten einzustellen. Der Sonderposten ist über die Restnutzungsdauer des damit finanzierten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Dies gilt auch dann, wenn die Zuwendung erst nach der Fertigstellung des Vermögensgegenstandes gewährt wird. In diesem Fall ist der Sonderposten ab diesem Zeitpunkt planmäßig linear über die Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufzulösen. Er erfolgt keine einmalige außerplanmäßige Auflösung des Sonderpostens im Zugangsjahr in der Höhe für die Zeit, in der der Vermögensgegenstand bereits genutzt wurde.

Zuwendungen, die die Gemeinde für nicht aktivierungsfähige Maßnahmen erhält, sind im Jahr der Gewährung des Zuschusses in voller Höhe als Ertrag in der Ergebnisrechnung zu zeigen.

### **4.15. Rückstellungen**

- (1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen. Rückstellungen sind mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme anzusetzen. Rückstellungen sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Als Rückstellungen kommen u. a. in Betracht

- a) Pensionsrückstellungen,
- b) Rückstellungen für Beihilfen für Pensionäre im Ruhestand,
- c) Rückstellungen für Beihilfen für aktiv Beschäftigte,  
Rückstellungen für die Subsidiärhaftung im Rahmen der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer,
- d) Rückstellungen für Alters-Teilzeitarbeit,
- e) Urlaubsrückstellungen,
- f) Rückstellungen für Überstunden, Mehrarbeit, Gleitzeitüberhänge
- g) Rückstellungen für Dienstjubiläen,
- i) Rückstellungen für Rekultivierung,
- j) Rückstellungen für Deponienachsorge,
- k) Rückstellungen für Altlastensanierung,
- l) Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse,
- m) Rückstellungen für Gerichtsverfahren,
- n) Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung,
- o) Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen:
  - Ausstehende Rechnungen,
  - Buchführungsarbeiten,
  - Erstellung des Jahresabschlusses,
  - Jahresabschlussprüfung,
  - Bürgschaften,
  - Schadenersatz,
  - Verlustübernahmen,
  - Rückstellungen für Belastungen aus dem Schullastenausgleich.

- (2) Für die Berechnung des Ansatzes der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen sowie Rückstellungen für Beihilfen

bedient sich das Amt des Kommunalen Versorgungsverbandes unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Berechnungsvorgaben.

- (3) Für die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit gelten folgende Regelungen:
- a) Bei einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit, aber verminderter Lohn und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht unter Weiterzahlung von Lohn während der Freistellungsphase (Blockmodell), ist eine Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe des Erfüllungsrückstandes zu bilden. Der Erfüllungsrückstand ermittelt sich wie folgt: Personalaufwand bei unverminderter Beschäftigung abzüglich Personalaufwand bei verminderter Beschäftigung (ohne anteiligen Aufstockungsbetrag).
  - b) Die Rückstellungen sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung während der Beschäftigungsphase in der Höhe ratierlich zu bilden, wie das tatsächlich gezahlte Entgelt unter dem Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Der Bemessung der Rückstellungen sind die Verhältnisse des jeweiligen Bilanzstichtags zugrunde zu legen. Erwartete künftige Aufwandssteigerungen sind nicht zu berücksichtigen. Erst bei Übergang in die Freistellungsphase ist die Rückstellung auf die für die Freistellungsphase notwendigen Beträge aufzufüllen.
  - c) Für die Verpflichtung des Amtes bzw. der Gemeinden zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen ist eine Verbindlichkeitsrückstellung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung zu bilden.
  - d) Eine Abzinsung der Rückstellungen kommt nicht in Betracht.
- (4) Rückstellungen für Dienstjubiläen sind wegen Geringfügigkeit nicht zu bilden.
- (5) Für die Verpflichtung des Amtes bzw. der Gemeinden zur Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung des Arbeitslohns (Urlaubsentgelt) ist eine Rückstellung zu bilden, soweit ein Arbeitnehmer am Bilanzstichtag den ihm bis dahin zustehenden Urlaub noch nicht genommen hat und der Urlaub im folgenden Haushaltsjahr nachgewährt oder abgegolten werden muss. Mit der Urlaubsrückstellung sind nach dem Stichtag anfallende Personalaufwendungen zu erfassen, denen keine Arbeitsleistung gegenübersteht, weil der Arbeitnehmer im Haushaltsvorjahr vorgefeiert hat. Die Höhe der Rückstellung bemisst sich aus dem Urlaubsentgelt (Bruttoarbeitsentgelt einschließlich dem anteiligen Weihnachtsentgelt bzw. so genannten 13. Gehalt bzw. der anteiligen Jahressonderzahlung gemäß Tarifvertrag (z. Zt. § 20 TVÖD) in der jeweils geltenden Fassung) zzgl. der auf diese Urlaubsentgelte entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Der Berechnung ist grundsätzlich der individuelle Personalaufwand für die produktive Arbeitszeit des abgelaufenen Haushaltjahrs zugrunde zu legen, wobei Urlaub und durchschnittliche Krankheitszeiten herauszurechnen sind.
- (6) Rückstellungen für Gleitzeitüberhänge, Mehrarbeit und Überstunden sind nach den gleichen Grundsätzen des Absatzes 5 zu bewerten.
- (7) Rückstellungen für Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind grundsätzlich nicht zu bilden, es sei denn, das Amt bzw. die Gemeinden erwarten von der Zusatzversorgungskasse die Aufforderung zur Leistung von Ausgleichszahlungen.
- (8) Die aufwandsmäßige Berücksichtigung der unterlassenen Instandhaltung erfolgt in dem Haushaltsjahr, in dem die Instandhaltung unterlassen wurde. Die Berücksichtigung erfolgt als Rückstellung für unterlassene Instandhaltung, soweit die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltungsmaßnahmen einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind.

Sofern die Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung nicht gegeben sind, kann eine außerplanmäßige Abschreibung und / oder eine Verkürzung der Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes geboten sein. Oder die Bildung der Rückstellung bzw. die Durchführung der außerplanmäßigen Abschreibung entscheidet abschließend die Abteilung Finanzen.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, sind unter Angabe des Rückstellungsbetrages im Anhang darzustellen.

- (9) Sofern eine behördliche oder gesetzliche Auflage besteht, eine Altlast zu beseitigen, ist in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten eine Rückstellung zu bilden. Das Gleiche gilt, wenn in sonstigen Fällen die Beseitigung der Altlast innerhalb der dem Bilanzstichtag folgenden drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung der Rückstellung für die Sanierung der Altlast nicht gegeben sind, kann die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung des belasteten Grundstückes geboten sein, insbesondere wenn die Nutzbarkeit eines nicht zur Veräußerung vorgesehenen Grundstückes aufgrund der Kontamination dauerhaft eingeschränkt ist. Die Höhe der Abschreibung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Ausmaß der Nutzungseinschränkung.

Übersteigen die Sanierungsaufwendungen bei einem zur Veräußerung vorgesehenen Grundstück den voraussichtlichen Veräußerungspreis des Grundstückes im nicht kontaminierten Zustand, ist in Höhe des Differenzbetrages eine Rückstellung wegen drohender Zuzahlung zu bilden.

Über die Bildung der Rückstellung bzw. die Durchführung der außerplanmäßigen Abschreibung entscheidet abschließend die Abteilung Finanzen.

- a. Für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien ist in Höhe des Betrages, der nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag aufgewendet werden müsste, um den bis dahin verfüllten Teil der Deponien den im Rahmen der gesetzlichen Mindestanforderungen erforderlichen Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen zu unterziehen, eine Rückstellung zu bilden. Anzusetzen sind die Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen und die notwendigen eigenen Kosten der Gemeinde. Künftige Preissteigerungen sind nicht zu berücksichtigen.
- b. Steuernachforderungen bei Betrieben gewerblicher Art sind anhand von Art und Umfang des Geschäftsbetriebs (Erfahrungswerte, Haushaltsplan) einzuschätzen und als Rückstellung zu passivieren. Liegt ein bestandskräftiger Steuerbescheid vor, sind die Beträge in den Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ umzugliedern.
- c. Rückstellungen für Gerichtsverfahren sind zu bilden, wenn das Amt bzw. die Gemeinden in ein laufendes Gerichtsverfahren verwickelt sind, deren Ausgang und ggf. deren damit verbundene Kosten (z.B. für einen Vergleich, aber auch für die Anwaltskosten und Gerichtskosten) noch nicht feststehen.
- d. Sonstige Rückstellungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden, die dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bestimmt sind, sind in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme anzusetzen.
- e. Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist), sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.
- f. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, sind, wenn deren Umfang erheblich ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Gemäß § 41 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind bei Betrieben gewerblicher Art Rückstellungen für Verpflichtungen mit einem Zinssatz von 5,5 v.H. abzuzinsen.

#### **4.16. Verbindlichkeiten**

- (1) Gemäß § 33 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind die Verbindlichkeiten grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.
- (2) Die Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist unterteilt nach Krediten zur Zwischenfinanzierung von Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie von

laufenden Ein- und Auszahlungen und nach sonstigen Verbindlichkeiten im Anhang darzustellen.

- (3) In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen, sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.

#### **4.17. Passive Rechnungsabgrenzung**

1. Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Passivseite vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.
2. Die Berechnung der Höhe der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt mit dem Betrag, der der Zeit nach dem Bilanzstichtag wirtschaftlich zuzurechnen ist.

### **5. Schlussvorschriften**

#### **5.1. Aufbewahrung von Unterlagen**

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Unterlagen über die erstmalige Inventur und die Eröffnungsbilanz sowie die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen geordnet und sicher aufzubewahren.
- (2) Die zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz erforderlichen Unterlagen sind zehn Jahre, die Eröffnungsbilanz ist dauernd aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Beschlussfassung des Rates über die Feststellung der Eröffnungsbilanz, folgenden Haushaltsjahres.
- (3) Bei der Sicherung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträger oder Bildträger muss insbesondere sichergestellt sein, dass der Inhalt der Daten- oder Bildträger mit den Originalen übereinstimmt, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar ist und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden kann.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungseinheit regelt das Nähere über die Aufbewahrung der Unterlagen.